

# **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Erzhausen**

**Betr.:** Einladung zur Sitzung des Sport-, Kultur- und Sozialausschusses am Montag, den 04.03.2024 um 20:00 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Erzhausen, Rodenseestr. 9

## Tagesordnung:

1. **Feststellung der Beschlussfähigkeit und evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung**
2. **Überarbeitung der Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen**  
Drucksache VII/218
3. **Jahresbericht 2022 der Gemeindebücherei Erzhausen;**  
Drucksache VII/209
4. **Satzung über die vorübergehende Unterbringung hilfebedürftiger Personen der Gemeinde Erzhausen**  
Drucksache VII/202
5. **Anträge für die nächste Gemeindevertretersitzung am 27.05.2024**  
**-Antrag der GfE-Fraktion-**  
Drucksache VII/216
6. **Mitteilungen und Anfragen**

gez. Emilie Becker  
(Ausschussvorsitzende)



Frau Natascha Seibold erläutert den Sachverhalt zur Kostenbeitragsatzung und teilt mit, dass die Eltern der Krippenkinder –auf Wunsch der Elternbeiräte- bereits ein Schreiben zu der geplanten Gebührenerhöhung erhalten haben.

Anschließend gibt Frau Becker den Elternbeiräten und den Leitungen der Erzhäuser Kindertagesstätten die Möglichkeit Fragen zu stellen und/oder Beiträge einzubringen.

Auch die Ausschussmitglieder haben die Möglichkeit Ihre Fragen zu stellen.

Frau Ludwig fragt, weshalb die Zukaufstunden nicht um 15% erhöht wurden.

Im Folgenden wird eine mögliche Erhöhung der Zukaufstunden durch die Ausschussmitglieder diskutiert.

Die Fraktionen einigen sich im Folgenden darauf, dass eine Erhöhung der Zukaufstunden nicht in der heutigen Sitzung besprochen/entschieden werden soll.

Bürgermeisterin Frau Lange bringt mündlich den Antrag ein, dass die Betreuungskosten im U3-Bereich für Personen, die im Beschäftigungsverhältnis der Kindertagesstätten im Sozial- und Erziehungsdienst tätig sind, halbiert werden sollen. Dies soll ebenfalls für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Erzhausen geschehen. Hier soll wegen des Fachkräftemangels bzw. der nicht erreichten Sollstärke in den genannten Bereichen ein Incentive geschaffen werden, um die Attraktivität für Mitarbeiter\*Innen der Gemeinde-Kitas und Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr zu steigern.

In der Diskussion ergibt sich die Frage, warum als ehrenamtliche Gruppe allein die Feuerwehr ausgewählt werden sollte. Bürgermeisterin Claudia Lange erläutert, dass die Feuerwehr eine Pflichtaufgabe der Gemeinde wahrnimmt und dieser Ansatz als Möglichkeit gesehen wird, der Personalknappheit entgegen zu wirken.

Herr Spohn äußert den Wunsch, dass die Entscheidung hinsichtlich einer Halbierung der Krippen-Beitragskosten für Mitglieder der Feuerwehr hintenan zu stellen und in einer zukünftigen Sitzung noch einmal aufzugreifen. Die anderen Ausschussmitglieder stimmen zu.

Zur Reduzierung der Krippen-Beitragskosten gibt es noch die Rückfrage wie dies bei Geschwisterkindern aussieht? Für diese sieht die gültige Satzung im vornerein nur 50% vor. Dieser Betrag würde hier nochmal um 50 % reduziert.

Beschluss:

Der Sport-Kultur- und Sozialausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung der überarbeiteten Kostenbeitragsatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen in der Fassung vom 22.02.2024 zuzustimmen. Alle die im Beschäftigungsverhältnis mit der Gemeinde Erzhausen im Bereich der Kindertagesstätten im Sozial- und Erziehungsdienst tätig sind erhalten eine Ermäßigung von 50 % gemäß §1 Absatz 8 a Kostenbeitrag für die Benutzung der Kindertagesstätten auf ihren U3-Platz. Dies betrifft auch das zweite Kind. Die Satzung ist entsprechend zu aktualisieren und dem HuFina vorzulegen.

Beratungsergebnis: 5 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

### **3. Jahresbericht 2022 der Gemeindebücherei Erzhausen;**

Drucksache VII/209

Frau Ingrid Osterkamp stellt den Bericht für die Gemeindebücherei vor. Sie geht auf folgenden Schwerpunkte ein:

- Kundenanzahl/Nachfrage
- Kosten
- Auftrag der Bücherei

Anschließend beantwortet Frau Osterkamp die Fragen der Ausschussmitglieder.

Beschluss:

Sport-, Kultur- und Sozialausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung dem vorliegenden Bericht zuzustimmen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

### **4. Satzung über die vorübergehende Unterbringung hilfebedürftiger Personen der Gemeinde Erzhausen**

Drucksache VII/202

Herr Arnheiter stellt seine Ergänzungen zur „Satzung über die vorübergehende Unterbringung hilfebedürftiger Personen der Gemeinde Erzhausen“ vor und erläutert, dass die bestehende Satzung um §11 erweitert werden soll.

Frau Sipreck erläutert, dass seitens der Fraktion Bündnis90/Die Grünen der Wunsch besteht, die Satzung nochmals vollständig (Paragraph für Paragraph) zu besprechen.

Die Schlüsselkaution in §3 wird einvernehmlich § 5 Benutzungsgebühren zugeordnet.

Frau Ludwig sieht vor, §3-(2) zu streichen und Frau Sipreck weist darauf hin, dass die Satzung um sanktionsfreie Lösungen ergänzt werden sollte.

Herr Arnheiter weist darauf hin, dass die Verwaltung diese Regelungen braucht um handlungsfähig zu sein.

Die Ausschussvorsitzende Frau Becker bittet um Abstimmung zu §3 Absatz 2

Beschluss:

Folgender Satz aus §3 Absatz 2: *„Handlungen, die eine Belegung mit einer oder mehreren weiteren Personen verhindern oder erschweren, sind mit Sanktionen verbunden.“* Soll in der vorliegenden Satzung erhalten bleiben.

Beratungsergebnis: 2 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

22:02 Melanie Emmerich verlässt die Sitzung

Im Weiteren geht Herr Arnheiter darauf ein, dass die Betreuungssituation in den Unterkünften ausgebaut wurde. So würde die Fachstelle „Sichern und Wohnen“ sowie der neu etablierte Hauswantservice, jeweils einmal pro Woche die Unterkünfte besuchen.

Lotta Ludwig schlägt vor § 4 Absatz 6 streichen. Herrn Arnheiter möchte diesen Absatz hinsichtlich der Handlungsfähigkeit des Ordnungsamtes behalten. Im Folgenden wird der Absatz einvernehmlich umformuliert:

§4 (6): *„Wird die Unterkunft länger als sieben Tage in Folge nicht in Anspruch genommen, so gilt sie ohne vorherige schriftliche Anzeige bei der Gemeinde Erzhausen als aufgegeben und kann anderweitig belegt werden. Das Einweisungs-/Benutzungsverhältnis wird somit automatisch aufgehoben. **Ein erneuter Anspruch auf die gleiche Unterkunft besteht nicht.** Eingebroughte Dinge der eingewiesenen Person werden für die Dauer von zwei Wochen ab der Räumung der Unterkunft verwahrt und nach weiteren vier Wochen verwertet oder vernichtet.“*

§4 (7) wird über folgende Formulierung gesprochen:

*„Die Einweisung und somit die Benutzung kann von der Ordnungsbehörde der Gemeinde Erzhausen mit sofortiger Wirkung jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.“*

Frau Ludwig und Frau Sipreck schlagen die Steichung vor. Herr Arnheiter weist darauf hin, dass dies eine übliche Formulierung sei und auch weiterhin bestehen bleiben soll.

Frau Ludwig regt an (§5), über eine Anpassung der Einweisungsgebühr pro Person nachzudenken. Dies sei gerade bei Familien mit mehreren Personen sinnvoll, da die genannte Pauschale sehr hoch sei. Bürgermeisterin Frau Lange schlägt vor, dass der Gemeindevorstand bei besonderen Fällen eine Ermäßigung beschließen kann. Herr Arnheiter erläutert, dass das in solchen Fällen bereits so gehandhabt würde.

§ 6 wird folgendermaßen Ergänzt: *„Ein Zutritt muss für die Verwaltung oder für die durch die Verwaltung beauftragten Personen muss jederzeit möglich sein“.*

Abschließend zur Satzung stellt Herr Arnheiter ergänzend §11 vor.

§11 Zuwiderhandlung

*Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung dieser Satzung sowie Hausordnung, kann gemäß §5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der geltenden Fassung eine Geldbuße von bis zu 1000 € festgesetzt werden.*

Abschließend geht Herr Arnheiter auf die Hausordnung ein und zeigt die Verknüpfungen zur vorgestellten Satz auf.

Beschluss:

Der Sport-, Kultur-, und Sozialausschuss empfiehlt die vorliegende „Satzung über die vorübergehende Unterbringung hilfebedürftiger Personen der Gemeinde Erzhausen mit den Änderungen vom 04. März 2024 zu beschließen.“

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**5. Anträge für die nächste Gemeindevertretersitzung am 27.05.2024**

**-Antrag der GfE-Fraktion-**

Drucksache VII/216

Der dem SKS vorliegende Antrag der GfE wird im Folgenden besprochen. Die Mitglieder des Ausschusses sind sich einig, dass der Antrag einige Punkte enthält, welche nicht in den Ausschuss gehören. Im Folgenden werden mögliche Wege der Bearbeitung besprochen. Bürgermeisterin Frau Lange schlägt vor den Antrag in den Arbeitskreis Konsolidierung zu verweisen

Beschluss:

Der Sport-, Kultur-, und Sozialausschuss empfiehlt den Antrag in den Arbeitskreis „Konsolidierung“ aufzunehmen und dort zu bearbeiten.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**6. Mitteilungen und Anfragen**

16. April 2024: Aufführung der „Roßdörfer Spätlese“ in Erzhausen

04. Mai 2024: Pflanzentauschbörse auf der Terrasse der Gemeinde Bücherei

Für die Ausfertigung:

Emilie Becker  
Ausschussvorsitzende

Steffen Auer  
Schriftführer

# GEMEINDE ERZHAUSEN

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VII/218

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	1.4 Soziales, Kinder, Jugend und Senioren
Sachbearbeiter/in:	Frau Seibold
Datum:	22.02.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Sport-, Kultur- und Sozialausschuss	04.03.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	14.03.2024	
Gemeindevertretung	15.04.2024	

### **Überarbeitung der Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung stimmt der überarbeiteten Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen in der Fassung vom 22.02.2024 zu.

#### **Sachdarstellung:**

Wie im HH-Plan vorgesehen, sollen die Krippengebühren ab Mai um 15% angehoben werden.

Hierfür bedarf es einer Anpassung der Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen.

Die Überarbeitung enthält neben der Erhöhung der Krippengebühren um +15% weitere aktuelle Anpassungen, welche aus der Mustersatzung des HSGB entnommen wurden (Präambel, Datenschutz, Formulierungen).

Die Änderungen sind farblich markiert.

#### **Finanzierung:**

Anlage(n):

1. Kostenbeitragssatzung Beschluss SKS 04.03.2024
2. Kostenbeitragssatzung Beschluss Hufina 14.03.2024
3. aktuelle Kostenbeitragssatzung
4. Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen\_in der Fassung vom 22.02.2024
5. Kita Betreuung Landkreisvergleich

## **Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen**

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5,19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert am 16. Februar 2023 (GVBl. S.90, 93) und der §§ 1 - 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Sozialgesetzbuchs - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022); zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in ihrer Sitzung am 15.04.2024 nachstehende Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen beschlossen.

### **§ 1 Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt**

- (1) Für die Betreuung von Kindern, die in den Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen zur Betreuung aufgenommen sind, haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten und bis zum ersten eines Monats fällig.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei getrenntlebenden Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (6) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus § 2 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes/der Kinder in der Kindertagesstätte, für Zukaufstunden und für das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung angebotenen Speisen, Getränke und Frühstücksangebote.
- (7) Bei einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu zahlen.

- (8) Der Kostenbeitrag gliedert sich entsprechend in:
- Kostenbeitrag für die Benutzung der Kindertagesstätten
  - Kostenbeitrag für Getränke und Frühstücksangebote
  - Kostenbeitrag für die Zukaufstunden in den Kindertagesstätten
- (9) Der Kostenbeitrag für die Zukaufstunden in den Kindertagesstätten wird für Betreuungszeiten erhoben, die über die vertraglich vereinbarten Grundzeiten hinaus im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Gruppe, zusätzlich genutzt werden.
- (10) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Erzhausen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindertagesstätten ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (§ 32c HKJGB) gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
- ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
  - ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig pro Stunde für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
  - der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbeitrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
  - Bei Gewährung der Kostenbefreiung und -ermäßigung nach Abs. (10) a) und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. (10) a) ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Der danach sich ergebende höchste Kostenbeitrag wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung erhoben.



## § 2 Kostenbeiträge

### (1) Kostenbeiträge für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt im Rahmen der Betreuungszeiten

#### a) Kindertagesstätten Hainpfad und Sandhügel

Betreuungszeit	Modell a) 08:00 - 14:00 Uhr	Modell b) 09:00 - 15:00 Uhr	Modell c) 07:00 - 15:00 Uhr	Modell d) 07:00 - 17:00 Uhr
Kostenbeitrag	165,30 €	165,30 €	220,40 €	275,51 €
Tatsächlicher Beitrag	Freigestellt	Freigestellt	55,10 €	110,20 €

#### b) Kindertagesstätten Kiefernweg und Flummigruppe der KiTa Hainpfad

Betreuungszeit	Modell a) 08:00 - 14:00 Uhr	Modell b) 09:00 - 15:00 Uhr	Modell c) 07:00 - 15:00 Uhr
Kostenbeitrag	165,30 €	165,30 €	220,40 €
Tatsächlicher Beitrag	Freigestellt	Freigestellt	55,10 €

#### c) Waldgruppe der Kita Sandhügel

Betreuungszeit	Modell a) 08:00 - 14:00 Uhr
Kostenbeitrag	165,30 €
Tatsächlicher Beitrag	Freigestellt

#### d) Kostenbeitragssatz

Den vorgenannten Grundmodellen liegt ein Kostenbeitragssatz in Höhe von 27,55 € pro Betreuungsstunde monatlich zu Grunde.



**(2) Kostenbeiträge für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten**

a) Kindertagesstätten Am Hainpfad, Sandhügel und Kiefernweg

	Betreuungszeit	Tatsächlicher Kostenbeitrag
a)	Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	259,90 €
b)	Betreuungszeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr	259,90 €
c)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr	346,15 €
d)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr (nur Kindertagesstätte Am Hainpfad)	432,40 €

Den einzelnen Grundmodellen liegt ein Kostenbeitragsatz in Höhe von 43,30 € pro Betreuungsstunde monatlich zu Grunde.

**(3) Zukaufstunden**

a) Der Kostenbeitrag für eine zugekaufte Betreuungsstunde beträgt pro angefangener Zukaufstunde:

Vom vollendeten dritten Lebensjahr bis Schuleintritt	5,00 €/ Stunde
Vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr	6,60 €/ Stunde

b) Ein Zukauf von Stunden ist nur im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Gruppe/ Kindertagesstätte möglich.

c) In der Waldgruppe ist der Zukauf von Betreuungsstunden nicht möglich.

d) Bei Zukaufstunden ist keine Gebührenermäßigung möglich.

**(4) Verpflegungsentgelte**

a) Die Bestellungen und Bezahlungen des Mittagessens erfolgt über das Abrechnungssystem des Caterers.

b) In den Kindertagesstätten werden für das tägliche Angebot an Getränken (Mineralwasser und Tee) und für ein regelmäßiges Frühstücksangebot - gemäß Konzeption der Kindertagesstätte - monatlich pro Kind 10,00 € erhoben.

#### **(5) Gebühren für die Notbetreuung während der Schließzeiten (Sommergruppe)**

- a) Für die Notbetreuung in den Sommerferien (Sommergruppe) ist ein gesonderter Kostenbeitrag zu entrichten.
- b) Der Kostenbeitrag setzt sich aus dem Verpflegungsentgelt sowie Materialkosten zusammen.
- c) Pro Woche ist ein Beitrag in Höhe von 25,00 € pro Kind zu entrichten.

#### **§ 3 Ermäßigungen**

Die Kostenbeiträge nach § 2 werden wie folgt ermäßigt:

- (1) Die Gemeinde Erzhausen stellt für alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr sechs Betreuungsstunden kostenfrei (§ 32 c HKJGB vom 30.04.2018).
- (2) Ermäßigung für Geschwister:  
Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Erzhausen betreut, so wird der höchste Kostenbeitrag voll erhoben. Der zweithöchste Kostenbeitrag wird nur noch zu 50 % erhoben. Jedes weitere Kind einer Familie ist kostenbeitragsfrei.
- (3) Die Gemeinde Erzhausen fördert die Betreuung Erzhäuser Kinder in allen nach §§ 43 und 45 SGB VIII genehmigten Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen in Erzhausen bis zum Schuleintritt. Die Voraussetzungen und der Umfang der Förderung sind den „Richtlinien der GEMEINDE ERZHAUSEN zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in Tagespflegestellen und bei freien Trägern von Kindertageseinrichtungen bis zum Schuleintritt“ zu entnehmen.

#### **§ 4 Abwicklung der Kostenbeiträge**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet durch Abmeldung oder Ausschluss mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Betreuung in der Einrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag für die Nutzung der Kindertagesstätte ist zu Beginn eines jeden Monats für den laufenden Monat im Abbuchungsverfahren einzuziehen zu lassen, lediglich bei Teilzahlungen (teilweise Übernahme durch Ämter) sind die Zahlungen an die



Gemeinschaftskasse der Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu überweisen.

- (3) Der Kostenbeitrag für die Zukaufstunden wird über die Sozialverwaltung mit den monatlichen Gebührenrechnungen per SEPA-Lastschrift eingezogen oder von den Eltern entsprechend überwiesen.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung der Kostenbeiträge für die Zukaufstunden entsteht bei schriftlicher Anmeldung. Zukaufstunden müssen auch dann bezahlt werden, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.
- (5) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt) weiterzuzahlen, sofern kein anders lautender Beschluss der Gemeindevertretung vorliegt.
- (6) Bei Verspätung der abholberechtigten Person ist für die Zeit, die über die vereinbarte Betreuungszeit (einschließlich Zukaufstunden) hinausgeht, folgender zusätzlicher Kostenbeitrag zu zahlen:
  - a) Für den Fall, dass bis zur Abholung noch Betreuer/innen für andere Kinder aufgrund vereinbarter Betreuungszeit anwesend sind, ist die Verspätungszeit (aufgerundet auf die volle Stunde) durch zuzukaufende Betreuungsstunden abzudecken.
  - b) Für den Fall, dass bis zur Abholung des Kindes Betreuer/innen über die für andere Kinder vereinbarten Betreuungszeiten (einschließlich Zukaufstunden) hinaus anwesend sein müssen, ist der der Gemeinde Erzhausen hierdurch entstehende Mehraufwand, mindestens aber ein Betrag von 15,00 € pro angefangener Viertelstunde, zu zahlen.
- (7) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht besuchen, kann der Gemeindevorstand nach Ermessen entsprechend § 227 AO eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit gewähren.
- (8) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden.  
Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 3 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.
- (9) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann bei der Gemeinde Erzhausen ein Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. §§ 22 ff SGB VIII auf Übernahme von Beiträgen/Gebühren für eine Tageseinrichtung gestellt werden.

- (10) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 der Abgabenordnung.

## § 5 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Kindertagesstätte von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
  2. Geburtsname des Kindes,
  3. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten
  4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte der Gemeinde Erzhausen besuchen,
  5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften usw.)
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Gemeinde Erzhausen, soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgabe der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Gemeinde Erzhausen unter [www.erzhausen.de/datenschutz](http://www.erzhausen.de/datenschutz) einsehbar sind.  
Die erhobenen Daten können auf Verlangen der Erziehungsberechtigten eingesehen werden, es gelten die Grundsätze der EU-DGSV.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass die für eine kommunale Kindertagesstätte angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen in anderen Einrichtungen und bei Tageseltern abgeglichen werden.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen vom 22.12.2022 außer Kraft



Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Erzhausen,

Claudia Lange  
Bürgermeisterin

## **Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen**

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5,19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert am 16. Februar 2023 (GVBl. S.90, 93) und der §§ 1 - 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Sozialgesetzbuchs - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022); zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in ihrer Sitzung am 15.04.2024 nachstehende Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen beschlossen.

### **§ 1 Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt**

- (1) Für die Betreuung von Kindern, die in den Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen zur Betreuung aufgenommen sind, haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten und bis zum ersten eines Monats fällig.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei getrenntlebenden Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (6) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus § 2 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes/der Kinder in der Kindertagesstätte, für Zukaufstunden und für das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung angebotenen Speisen, Getränke und Frühstücksangebote.
- (7) Bei einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu zahlen.

- (8) Der Kostenbeitrag gliedert sich entsprechend in:
- Kostenbeitrag für die Benutzung der Kindertagesstätten
  - Kostenbeitrag für Getränke und Frühstücksangebote
  - Kostenbeitrag für die Zukaufstunden in den Kindertagesstätten
- (9) Der Kostenbeitrag für die Zukaufstunden in den Kindertagesstätten wird für Betreuungszeiten erhoben, die über die vertraglich vereinbarten Grundzeiten hinaus im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Gruppe, zusätzlich genutzt werden.
- (10) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Erzhausen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindertagesstätten ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (§ 32c HKJGB) gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
- ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
  - ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig pro Stunde für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
  - der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbeitrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
  - Bei Gewährung der Kostenbefreiung und -ermäßigung nach Abs. (10) a) und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. (10) a) ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Der danach sich ergebende höchste Kostenbeitrag wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung erhoben.



## § 2 Kostenbeiträge

### (1) Kostenbeiträge für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt im Rahmen der Betreuungszeiten

#### a) Kindertagesstätten Hainpfad und Sandhügel

Betreuungszeit	Modell a) 08:00 - 14:00 Uhr	Modell b) 09:00 - 15:00 Uhr	Modell c) 07:00 - 15:00 Uhr	Modell d) 07:00 - 17:00 Uhr
Kostenbeitrag	165,30 €	165,30 €	220,40 €	275,51 €
Tatsächlicher Beitrag	Freigestellt	Freigestellt	55,10 €	110,20 €

#### b) Kindertagesstätten Kiefernweg und Flummigruppe der KiTa Hainpfad

Betreuungszeit	Modell a) 08:00 - 14:00 Uhr	Modell b) 09:00 - 15:00 Uhr	Modell c) 07:00 - 15:00 Uhr
Kostenbeitrag	165,30 €	165,30 €	220,40 €
Tatsächlicher Beitrag	Freigestellt	Freigestellt	55,10 €

#### c) Waldgruppe der Kita Sandhügel

Betreuungszeit	Modell a) 08:00 - 14:00 Uhr
Kostenbeitrag	165,30 €
Tatsächlicher Beitrag	Freigestellt

#### d) Kostenbeitragssatz

Den vorgenannten Grundmodellen liegt ein Kostenbeitragssatz in Höhe von 27,55 € pro Betreuungsstunde monatlich zu Grunde.



**(2) Kostenbeiträge für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten**

- a) Kindertagesstätten Am Hainpfad, Sandhügel und Kiefernweg

	Betreuungszeit	Tatsächlicher Kostenbeitrag
a)	Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	259,90 €
b)	Betreuungszeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr	259,90 €
c)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr	346,15 €
d)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr (nur Kindertagesstätte Am Hainpfad)	432,40 €

Den einzelnen Grundmodellen liegt ein Kostenbeitragsatz in Höhe von 43,30 € pro Betreuungsstunde monatlich zu Grunde.

**(3) Zukaufstunden**

- a) Der Kostenbeitrag für eine zugekaufte Betreuungsstunde beträgt pro angefangener Zukaufstunde:

Vom vollendeten dritten Lebensjahr bis Schuleintritt	5,00 €/ Stunde
Vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr	7,60 €/ Stunde

- b) Ein Zukauf von Stunden ist nur im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Gruppe/ Kindertagesstätte möglich.
- c) In der Waldgruppe ist der Zukauf von Betreuungsstunden nicht möglich.
- d) Bei Zukaufstunden ist keine Gebührenermäßigung möglich.

**(4) Verpflegungsentgelte**

- a) Die Bestellungen und Bezahlungen des Mittagessens erfolgt über das Abrechnungssystem des Caterers.
- b) In den Kindertagesstätten werden für das tägliche Angebot an Getränken (Mineralwasser und Tee) und für ein regelmäßiges Frühstücksangebot - gemäß Konzeption der Kindertagesstätte - monatlich pro Kind 10,00 € erhoben.

#### **(5) Gebühren für die Notbetreuung während der Schließzeiten (Sommergruppe)**

- a) Für die Notbetreuung in den Sommerferien (Sommergruppe) ist ein gesonderter Kostenbeitrag zu entrichten.
- b) Der Kostenbeitrag setzt sich aus dem Verpflegungsentgelt sowie Materialkosten zusammen.
- c) Pro Woche ist ein Beitrag in Höhe von 25,00 € pro Kind zu entrichten.

#### **§ 3 Ermäßigungen**

Die Kostenbeiträge nach § 2 werden wie folgt ermäßigt:

- (1) Die Gemeinde Erzhausen stellt für alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr sechs Betreuungsstunden kostenfrei (§ 32 c HKJGB vom 30.04.2018).
- (2) Ermäßigung für Geschwister:  
Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Erzhausen betreut, so wird der höchste Kostenbeitrag voll erhoben. Der zweithöchste Kostenbeitrag wird nur noch zu 50 % erhoben. Jedes weitere Kind einer Familie ist kostenbeitragsfrei.
- (3) Die Gemeinde Erzhausen fördert die Betreuung Erzhäuser Kinder in allen nach §§ 43 und 45 SGB VIII genehmigten Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen in Erzhausen bis zum Schuleintritt. Die Voraussetzungen und der Umfang der Förderung sind den „Richtlinien der GEMEINDE ERZHAUSEN zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in Tagespflegestellen und bei freien Trägern von Kindertageseinrichtungen bis zum Schuleintritt“ zu entnehmen.

#### **§ 4 Abwicklung der Kostenbeiträge**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet durch Abmeldung oder Ausschluss mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Betreuung in der Einrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag für die Nutzung der Kindertagesstätte ist zu Beginn eines jeden Monats für den laufenden Monat im Abbuchungsverfahren einzuziehen zu lassen, lediglich bei Teilzahlungen (teilweise Übernahme durch Ämter) sind die Zahlungen an die



Gemeinschaftskasse der Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu überweisen.

- (3) Der Kostenbeitrag für die Zukaufstunden wird über die Sozialverwaltung mit den monatlichen Gebührenrechnungen per SEPA-Lastschrift eingezogen oder von den Eltern entsprechend überwiesen.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung der Kostenbeiträge für die Zukaufstunden entsteht bei schriftlicher Anmeldung. Zukaufstunden müssen auch dann bezahlt werden, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.
- (5) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt) weiterzuzahlen, sofern kein anders lautender Beschluss der Gemeindevertretung vorliegt.
- (6) Bei Verspätung der abholberechtigten Person ist für die Zeit, die über die vereinbarte Betreuungszeit (einschließlich Zukaufstunden) hinausgeht, folgender zusätzlicher Kostenbeitrag zu zahlen:
  - a) Für den Fall, dass bis zur Abholung noch Betreuer/innen für andere Kinder aufgrund vereinbarter Betreuungszeit anwesend sind, ist die Verspätungszeit (aufgerundet auf die volle Stunde) durch zuzukaufende Betreuungsstunden abzudecken.
  - b) Für den Fall, dass bis zur Abholung des Kindes Betreuer/innen über die für andere Kinder vereinbarten Betreuungszeiten (einschließlich Zukaufstunden) hinaus anwesend sein müssen, ist der der Gemeinde Erzhausen hierdurch entstehende Mehraufwand, mindestens aber ein Betrag von 15,00 € pro angefangener Viertelstunde, zu zahlen.
- (7) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht besuchen, kann der Gemeindevorstand nach Ermessen entsprechend § 227 AO eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit gewähren.
- (8) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden.  
Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 3 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.
- (9) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann bei der Gemeinde Erzhausen ein Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. §§ 22 ff SGB VIII auf Übernahme von Beiträgen/Gebühren für eine Tageseinrichtung gestellt werden.

- (10) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 der Abgabenordnung.

## § 5 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Kindertagesstätte von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
  2. Geburtsname des Kindes,
  3. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten
  4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte der Gemeinde Erzhausen besuchen,
  5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften usw.)
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Gemeinde Erzhausen, soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgabe der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Gemeinde Erzhausen unter [www.erzhausen.de/datenschutz](http://www.erzhausen.de/datenschutz) einsehbar sind.  
Die erhobenen Daten können auf Verlangen der Erziehungsberechtigten eingesehen werden, es gelten die Grundsätze der EU-DGSV.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass die für eine kommunale Kindertagesstätte angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen in anderen Einrichtungen und bei Tageseltern abgeglichen werden.



## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kostenbeitragsatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen vom 22.12.2022 außer Kraft

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Erzhausen,

Claudia Lange  
Bürgermeisterin

# **Kostenbeitragsatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), der §§ 1- 5 a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), den §§ 22, 22a, 90 des Achten Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30.10 2017 BGBl. I 3618) und den § 31 und § 32 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 30.04.2018 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in ihrer Sitzung am 15.12.2022 nachstehende Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen beschlossen.

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Betreuung von Kindern, die in den Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen zur Betreuung aufgenommen sind, haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei getrenntlebenden Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem/der das Kind mit seiner Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus § 2 ergebenden Kostenbeiträge (i) für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte, (ii) für Zukaufstunden und (iii) für das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung angebotenen Getränke und Frühstücksangebote.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend.
- (7) Der Kostenbeitrag gliedert sich entsprechend in:
  - a) Kostenbeitrag für die Benutzung der Kindertagesstätten
  - b) Kostenbeitrag für Getränke und Frühstücksangebote
  - c) Kostenbeitrag für die Zukaufstunden in den Kindertagesstätten

- (8) Der Kostenbeitrag für die Zukaufstunden in den Kindertagesstätten wird für Betreuungszeiten erhoben, die über die vertraglich vereinbarten Grundzeiten hinaus im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Gruppe, zusätzlich genutzt werden.
- (9) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Erzhausen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindertagesstätten ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (§ 32c HKJGB) gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
- a) Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für die vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- b) Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- c) Der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden Monat um ein Zwölftel des im Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbeitrags nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- d) Bei Gewährung der Kostenbefreiung und -ermäßigung nach Abs. (9) a) und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. (9) a) ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Der danach sich ergebende höchste Kostenbeitrag wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung erhoben.

## § 2 Kostenbeiträge

### (1) Kostenbeiträge für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr

#### a) KiTa Hainpfad und KiTa Sandhügel

Der Kostenbeitrag der Eltern beträgt für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten Am Hainpfad und Sandhügelstraße:

Betreuungszeit	Modell a) 08:00 – 14:00 Uhr	Modell b) 09:00 – 15:00 Uhr	Modell c) 07:00 – 15:00 Uhr	Modell d) 07:00 – 17:00 Uhr
Kostenbeitrag ab 01.02.2023	165,30 €	165,30 €	220,40 €	275,51 €
<i>Tatsächlicher Beitrag ab 01.02.2023</i>	<i>Freigestellt</i>	<i>Freigestellt</i>	55,10 €	110,20 €

b) KiTa Kiefernweg und Flummigruppe der KiTa Hainpfad

Der Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten in der KiTa Kiefernweg und der Flummigruppe der KiTa Hainpfad:

Betreuungszeit	Modell a) 08:00 – 14:00 Uhr	Modell b) 09:00 – 15:00 Uhr	Modell c) 07:00 – 15:00 Uhr
Kostenbeitrag ab 01.02.2023	165,30 €	165,30 €	220,40 €
<i>Tatsächlicher Beitrag ab 01.02.2023</i>	<i>Freigestellt</i>	<i>Freigestellt</i>	55,10 €

c) Waldgruppe der Kita Sandhügel

Der Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten in der Waldgruppe der Kita Sandhügel:

Betreuungszeit	Modell a) 08:00 – 14:00 Uhr
Kostenbeitrag ab 01.02.2023	165,30 €
<i>Tatsächlicher Beitrag ab 01.02.2023</i>	<i>Freigestellt</i>

d) Kostenbeitragssatz

Den vorgenannten Grundmodellen liegt ein Kostenbeitragssatz in Höhe von

Ab 01.02.2023	27,55 €
---------------	---------

pro Betreuungsstunde monatlich zu Grunde.

**(2) Kostenbeiträge für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr**

Der Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten Am Hainpfad, Sandhügel und Kiefernweg:

	Betreuungszeit	Tatsächlicher Kostenbeitrag
a)	Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	226,00 €
b)	Betreuungszeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr	226,00 €
c)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr	301,00 €
d)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr (nur Kindertagesstätte Am Hainpfad)	376,00 €

Den einzelnen Grundmodellen liegt ein Kostenbeitragssatz in Höhe von 37,60 € pro Betreuungsstunde monatlich zu Grunde. Monatsbeiträge sind bis 0,49 € nach unten auf glatte € gerundet, ab 0,50 € nach oben.

### **(3) Zukaufstunden**

- a) Der Kostenbeitrag für eine zugekaufte Betreuungsstunde beträgt pro angefangener Zukaufstunde:

Vom vollendeten dritten Lebensjahr bis Schuleintritt	5,00 €/ Stunde
Vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr	6,60 €/ Stunde

- b) Ein Zukauf von Stunden ist nur im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Gruppe/ Kindertagesstätte möglich.
- c) In der Waldgruppe ist der Zukauf von Betreuungsstunden nicht möglich.
- d) Bei Zukaufstunden ist keine Gebührenermäßigung möglich.

### **(4) Verpflegungsentgelte**

- a) Die Bestellungen und Bezahlungen des Mittagessens erfolgt über das Abrechnungssystem des Caterers.
- b) In den Kindertagesstätten werden für das tägliche Angebot an Getränken (Mineralwasser und Tee) und für ein regelmäßiges Frühstücksangebot - gemäß Konzeption der Kindertagesstätte - monatlich pro Kind 10,00 €/Monat erhoben.

### **(5) Gebühren für die Notbetreuung während der Schließzeiten (Sommergruppe)**

- a) Für die Notbetreuung in den Sommerferien (Sommergruppe) ist ein gesonderter Kostenbeitrag zu entrichten.
- b) Der Kostenbeitrag setzt sich aus dem Verpflegungsentgelt sowie Materialkosten zusammen.
- c) Pro Woche ist ein Beitrag von 25 € pro Kind zu entrichten.

## **§ 3 Ermäßigungen**

Die Kostenbeiträge nach § 2 werden wie folgt ermäßigt:

- (1) Die Gemeinde Erzhausen stellt für alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr sechs Betreuungsstunden kostenfrei (§ 32 c HKJGB vom 30.04.2018).
- (2) Ermäßigung für Geschwister:

Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Erzhausen betreut, so wird der höchste Kostenbeitrag voll erhoben. Der zweithöchste Kostenbeitrag wird nur noch zu 50 % erhoben. Jedes weitere Kind einer Familie ist kostenbeitragsfrei.

- (3) Die Gemeinde Erzhausen fördert die Betreuung Erzhäuser Kinder in allen nach §§ 43 und § 45 SGB VIII genehmigten Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen in Erzhausen bis zum Schuleintritt. Die Voraussetzungen und der Umfang der Förderung sind den „Richtlinien der GEMEINDE ERZHAUSEN zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in Tagespflegestellen und bei freien Trägern von Kindertageseinrichtungen bis zum Schuleintritt“ zu entnehmen.
- (4) Bei Personen bzw. Familien mit geringem Einkommen besteht die Möglichkeit, einen Antrag nach § 90 Abs. 2 SGB VIII auf Kostenübernahme durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg zu beantragen.
- (5) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann bei der Gemeinde Erzhausen ein Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. §§ 22 ff SGB VIII auf Übernahme von Beiträgen / Gebühren für eine Tageseinrichtung gestellt werden.

#### **§ 4 Abwicklung der Kostenbeiträge**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in die Kindertagesstätte und endet durch Abmeldung oder Ausschluss mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Betreuung in der Einrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag für die Nutzung der Kindertagesstätte ist zu Beginn eines jeden Monats für den laufenden Monat im Abbuchungsverfahren einziehen zu lassen, lediglich bei Teilzahlungen (teilweise Übernahme durch Ämter) sind die Zahlungen an die Gemeinschaftskasse der Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu überweisen.
- (3) Der Kostenbeitrag für die Zukaufstunden wird über die Sozialverwaltung mit den monatlichen Gebührenrechnungen per SEPA-Lastschrift eingezogen oder von den Eltern entsprechend überwiesen.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung der Kostenbeiträge für die Zukaufstunden entsteht bei schriftlicher Anmeldung. Zukaufstunden müssen auch dann bezahlt werden, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.
- (5) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen, sofern kein anders lautender Beschluss der Gemeindevertretung vorliegt.

- (6) Bei Verspätung der abholberechtigten Person ist für die Zeit, die über die vereinbarte Betreuungszeit (einschließlich Zukaufstunden) hinausgeht, folgender zusätzlicher Kostenbeitrag zu zahlen:
- a) Für den Fall, dass bis zur Abholung noch Betreuer/innen für andere Kinder aufgrund vereinbarter Betreuungszeit anwesend sind, ist die Verspätungszeit (aufgerundet auf die volle Stunde) durch zuzukaufende Betreuungsstunden abzudecken.
  - b) Für den Fall, dass bis zur Abholung des Kindes Betreuer/innen über die für andere Kinder vereinbarten Betreuungszeiten (einschließlich Zukaufstunden) hinaus anwesend sein müssen, ist der der Gemeinde Erzhausen hierdurch entstehende Mehraufwand, mindestens aber ein Betrag von 15,00 € pro angefangener Viertelstunde, zu zahlen.
- (7) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. Bereits für die Zeit nach Eintritt der Erkrankung gezahlte Gebühren sind binnen zwei Monaten zurückzuerstatten.
- (8) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
- (9) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 der Abgabenordnung.

## **§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 6 Datenschutz**

- (1) Für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden folgende personenbezogene Daten in automatisierter Form gespeichert:
- a) Allgemeine Daten:  
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder  
Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten
  - b) Kostenbeitrag:  
Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen

c) Rechtsgrundlage:

Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (KHJGB), EU- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung.

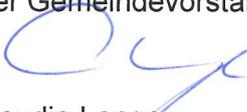
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Kindertagesstätte durch das Kind.
- (3) Die erhobenen Daten können auf Verlangen der Erziehungsberechtigten eingesehen werden, es gelten die Grundsätze der EU –DGSV  
(Recht auf Auskunft, Artikel 15; Recht auf Berichtigung, Artikel 16; Recht auf Löschung, Artikel 17; Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Artikel 18; Recht auf Datenverarbeitung; Artikel 20 Recht Widerspruch, Artikel 21).
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass die für eine kommunale Kindertagesstätte angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen in anderen Einrichtungen und bei Tageseltern abgeglichen werden.

### **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen vom 28.03.2019 außer Kraft.

Erzhausen, den 22.12.2022 (Bekanntmachungsdatum)

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Erzhausen

  
Claudia Lange  
(Bürgermeisterin)





## Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5,19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert am 16. Februar 2023 (GVBl. S.90, 93) und der §§ 1 - 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Sozialgesetzbuchs - Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11 (BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in ihrer Sitzung am xxxxx nachstehende Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen beschlossen.

### § 1 Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt

- (1) Für die Betreuung von Kindern, die in den Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen zur Betreuung aufgenommen sind, haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten und bis zum **ersten eines Monats** fällig.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei getrenntlebenden Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, **ist der andere Elternteil kostenpflichtig**. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (6) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus § 2 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung **des Kindes/der Kinder** in der Kindertagesstätte, für Zukaufstunden und für das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung angebotenen Speisen, Getränke und Frühstücksangebote.
- (7) Bei einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu zahlen.

- (8) Der Kostenbeitrag gliedert sich entsprechend in:
- Kostenbeitrag für die Benutzung der Kindertagesstätten
  - Kostenbeitrag für Getränke und Frühstücksangebote
  - Kostenbeitrag für die Zukaufstunden in den Kindertagesstätten
- (9) Der Kostenbeitrag für die Zukaufstunden in den Kindertagesstätten wird für Betreuungszeiten erhoben, die über die vertraglich vereinbarten Grundzeiten hinaus im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Gruppe, zusätzlich genutzt werden.
- (10) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Erzhausen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindertagesstätten ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (§ 32c HKJGB) gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
- ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird **für Kinder** in vorgenannter Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
  - ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird **für Kinder** in vorgenannter Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig **pro Stunde** für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
  - der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden **vollen** Monat um ein Zwölftel des im **jeweiligen** Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbeitrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
  - Bei Gewährung der Kostenbefreiung und -ermäßigung nach Abs. (10) a) und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft **in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten** leben) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. (10) a) ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Der danach sich ergebende höchste Kostenbeitrag wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung erhoben.



## § 2 Kostenbeiträge

### (1) Kostenbeiträge für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt im Rahmen der Betreuungszeiten

#### a) Kindertagesstätten Hainpfad und Sandhügel

Betreuungszeit	Modell a) 08:00 - 14:00 Uhr	Modell b) 09:00 - 15:00 Uhr	Modell c) 07:00 - 15:00 Uhr	Modell d) 07:00 - 17:00 Uhr
Kostenbeitrag	165,30 €	165,30 €	220,40 €	275,51 €
Tatsächlicher Beitrag	Freigestellt	Freigestellt	55,10 €	110,20 €

#### b) Kindertagesstätten Kiefernweg und Flummigruppe der KiTa Hainpfad

Betreuungszeit	Modell a) 08:00 - 14:00 Uhr	Modell b) 09:00 - 15:00 Uhr	Modell c) 07:00 - 15:00 Uhr
Kostenbeitrag	165,30 €	165,30 €	220,40 €
Tatsächlicher Beitrag	Freigestellt	Freigestellt	55,10 €

#### c) Waldgruppe der Kita Sandhügel

Betreuungszeit	Modell a) 08:00 - 14:00 Uhr
Kostenbeitrag	165,30 €
Tatsächlicher Beitrag	Freigestellt

#### d) Kostenbeitragssatz

Den vorgenannten Grundmodellen liegt ein Kostenbeitragssatz in Höhe von 27,55 € pro Betreuungsstunde monatlich zu Grunde.



**(2) Kostenbeiträge für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten**

a) Kindertagesstätten Am Hainpfad, Sandhügel und Kiefernweg

	Betreuungszeit	Tatsächlicher Kostenbeitrag
a)	Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	259,90 €
b)	Betreuungszeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr	259,90 €
c)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr	346,15 €
d)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr (nur Kindertagesstätte Am Hainpfad)	432,40 €

Den einzelnen Grundmodellen liegt ein Kostenbeitragsatz in Höhe von 43,30 € pro Betreuungsstunde monatlich zu Grunde.

**(3) Zukaufstunden**

a) Der Kostenbeitrag für eine zugekaufte Betreuungsstunde beträgt pro angefangener Zukaufstunde:

Vom vollendeten dritten Lebensjahr bis Schuleintritt	5,00 €/ Stunde
Vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr	6,60 €/ Stunde

b) Ein Zukauf von Stunden ist nur im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Gruppe/ Kindertagesstätte möglich.

c) In der Waldgruppe ist der Zukauf von Betreuungsstunden nicht möglich.

d) Bei Zukaufstunden ist keine Gebührenermäßigung möglich.

**(4) Verpflegungsentgelte**

a) Die Bestellungen und Bezahlungen des Mittagessens erfolgt über das Abrechnungssystem des Caterers.

b) In den Kindertagesstätten werden für das tägliche Angebot an Getränken (Mineralwasser und Tee) und für ein regelmäßiges Frühstücksangebot - gemäß Konzeption der Kindertagesstätte - monatlich pro Kind 10,00 € erhoben.



## **(5) Gebühren für die Notbetreuung während der Schließzeiten (Sommergruppe)**

- a) Für die Notbetreuung in den Sommerferien (Sommergruppe) ist ein gesonderter Kostenbeitrag zu entrichten.
- b) Der Kostenbeitrag setzt sich aus dem Verpflegungsentgelt sowie Materialkosten zusammen.
- c) Pro Woche ist ein Beitrag in Höhe von 25,00 € pro Kind zu entrichten.

### **§ 3 Ermäßigungen**

Die Kostenbeiträge nach § 2 werden wie folgt ermäßigt:

- (1) Die Gemeinde Erzhausen stellt für alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr sechs Betreuungsstunden kostenfrei (§ 32 c HKJGB vom 30.04.2018).
- (2) Ermäßigung für Geschwister:  
Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Erzhausen betreut, so wird der höchste Kostenbeitrag voll erhoben. Der zweithöchste Kostenbeitrag wird nur noch zu 50 % erhoben. Jedes weitere Kind einer Familie ist kostenbeitragsfrei.
- (3) Die Gemeinde Erzhausen fördert die Betreuung Erzhäuser Kinder in allen nach §§ 43 und 45 SGB VIII genehmigten Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen in Erzhausen bis zum Schuleintritt. Die Voraussetzungen und der Umfang der Förderung sind den „Richtlinien der GEMEINDE ERZHAUSEN zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in Tagespflegestellen und bei freien Trägern von Kindertageseinrichtungen bis zum Schuleintritt“ zu entnehmen.

### **§ 4 Abwicklung der Kostenbeiträge**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme **des Kindes** in die Kindertagesstätte und endet durch Abmeldung oder Ausschluss mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Betreuung in der Einrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag für die Nutzung der Kindertagesstätte ist zu Beginn eines jeden Monats für den laufenden Monat im Abbuchungsverfahren einzuziehen zu lassen, lediglich bei Teilzahlungen (teilweise Übernahme durch Ämter) sind die Zahlungen an die



Gemeinschaftskasse der Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu überweisen.

- (3) Der Kostenbeitrag für die Zukaufstunden wird über die Sozialverwaltung mit den monatlichen Gebührenrechnungen per SEPA-Lastschrift eingezogen oder von den Eltern entsprechend überwiesen.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung der Kostenbeiträge für die Zukaufstunden entsteht bei schriftlicher Anmeldung. Zukaufstunden müssen auch dann bezahlt werden, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.
- (5) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, **gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen**, Fortbildung, Streik, **höherer Gewalt**) weiterzuzahlen, sofern kein anders lautender Beschluss der Gemeindevertretung vorliegt.
- (6) Bei Verspätung der abholberechtigten Person ist für die Zeit, die über die vereinbarte Betreuungszeit (einschließlich Zukaufstunden) hinausgeht, folgender zusätzlicher Kostenbeitrag zu zahlen:
  - a) Für den Fall, dass bis zur Abholung noch Betreuer/innen für andere Kinder aufgrund vereinbarter Betreuungszeit anwesend sind, ist die Verspätungszeit (aufgerundet auf die volle Stunde) durch zuzukaufende Betreuungsstunden abzudecken.
  - b) Für den Fall, dass bis zur Abholung des Kindes Betreuer/innen über die für andere Kinder vereinbarten Betreuungszeiten (einschließlich Zukaufstunden) hinaus anwesend sein müssen, ist der der Gemeinde Erzhausen hierdurch entstehende Mehraufwand, mindestens aber ein Betrag von 15,00 € pro angefangener Viertelstunde, zu zahlen.
- (7) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen **durchgehenden** Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht besuchen, **kann der Gemeindevorstand nach Ermessen entsprechend § 227 AO eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit gewähren.**
- (8) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden.  
Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, **soweit keine Kostenfreistellung nach § 3 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.**
- (9) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann bei der Gemeinde Erzhausen ein Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. §§ 22 ff SGB VIII auf Übernahme von Beiträgen/Gebühren für eine Tageseinrichtung gestellt werden.

- (10) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 der Abgabenordnung.

## § 5 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Kindertagesstätte von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
  2. Geburtsname des Kindes,
  3. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten
  4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte der Gemeinde Erzhausen besuchen,
  5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften usw.)
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Gemeinde Erzhausen, soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgabe der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Gemeinde Erzhausen unter [www.erzhausen.de/datenschutz](http://www.erzhausen.de/datenschutz) einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen der Gemeinde, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Gemeinde Erzhausen unter [www.erzhausen.de/datenschutz](http://www.erzhausen.de/datenschutz). Die erhobenen Daten können auf Verlangen der Erziehungsberechtigten eingesehen werden, es gelten die Grundsätze der EU-DGSV.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass die für eine kommunale Kindertagesstätte angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen in anderen Einrichtungen und bei Tageseltern abgeglichen werden.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kostenbeitragsatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen vom 22.12.2022 außer Kraft



Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Erzhausen,

Claudia Lange  
Bürgermeisterin

Kindergarten/-tagesstätten-Gebühren (ohne U-3) ohne Verpflegungsentgelte - €/Monat -

**nach den der Kommunalaufsicht vorliegenden Gebührensatzungen - Beitragsfreiheit für die ersten sechs Stunden (Ausnahmen s. u.)**

Lfd. Nr.	Städte und Gemeinden	1. Kind	2. Kind	3. Kind	jedes weitere Kind	Kostenbeitragssatz pro Betreuungsstunde mtl.
1	Alsbach-Hähnlein	von 107,00 bis 198,00	50 %	frei	frei	23,80
2	Babenhäusen	Kein kommunaler Kindergarten				
3	Bickenbach	von 100,00 bis 250,00	50 %	frei	frei	25,00
4	Dieburg	Kein kommunaler Kindergarten				
5	Eppertshausen	von 146,45 € bis 233,95 €	minus 20,00 €	minus 40,00 €	frei	von 25,00 bis 28,74
6	Erzhausen	von 165,30 € bis 275,51 €	50%	frei	frei	27,55
7	Fischbachtal	Kein kommunaler Kindergarten				
8	Griesheim	von 111,00 bis 277,00	50 %	50 %	50 %	27,75
9	Groß-Bieberau	von 144,00 bis 240,00	keine Ermäßigung	keine Ermäßigung	keine Ermäßigung	24,00
10	Groß-Umstadt	von 121,00 bis 241,00	von 61,00 bis 122,00	frei	frei	24,10
11	Groß-Zimmern	von 134,40 bis 261,00	50 %	frei	frei	24 - 29
12	Messel	von 198,00 bis 399,00	50 %	frei	frei	36,00
13	Modautal	von 156,00 bis 234,00	70 %	frei	frei	26,00
14	Mühltal	von 198,00 bis 324,00	75 %	frei	frei	36,00
15	Münster (Hessen)	18,50/Std. beitragsfrei 7,5 Std.	50 %	frei	frei	18,50
16	Ober-Ramstadt*	von 120,00 bis 291,00	von 91,20 bis 221,10*	von 72,80 bis 176,50*	von 72,80 bis 176,50*	30,00
17	Otzberg	von 144,00 bis 216,00	75 %	50 %	50 %	24,00 nachmittags 12,00
18	Pfungstadt**	von 142,50 bis 170,80	50 %	25 %	25 %	22,50
19	Reinheim	von 25,00 bis 150,00	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	von 15,00 bis 16,67
20	Roßdorf	von 113,20 bis 168,65	50 %	50 %	50 %	16,17
21	Schaafheim	Kein kommunaler Kindergarten				
22	Seeheim-Jugenheim	von 120,00 bis 198,00	50 %	frei	frei	(Kernzeit) 24,00 nachmittags 18,00
23	Weiterstadt	von 175,00 bis 293,00	50 %	frei	frei	29,30

\*2 Kinder (oder mehr) unter 16 Jahren im Haushalt

\*\*10% Ermäßigung für alleinerziehende Elternteile

**Kommunale Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren nach den der Kommunalaufsicht vorliegenden Satzungen - €/Monat -**

Lfd. Nr.	Städte und Gemeinden	1. Kind	2. Kind	jedes weitere Kind	Kostenbeitragssatz pro Betreuungsstunde mtl.
1	Alsbach-Hähnlein	330,00	50 %	frei	34,74
2	Babenhausen	<b>Keine kommunale Einrichtung</b>			
3	Bickenbach	520,00	50 %	frei	52,00
4	Dieburg	<b>Keine kommunale Einrichtung</b>			
5	Eppertshausen	275,00 - 495,00	minus 40,00	drittes Kind minus 80,00	55,00
6	Erzhausen	von 226,00 bis 376,00	50%	frei	37,60
7	Fischbachtal	<b>Keine kommunale Einrichtung</b>			
8	Griesheim	297,00 - 424,00	50 %	50 %	42,40
9	Groß-Bieberau	188,00 - 275,00	frei	frei	34,18
10	Groß-Umstadt	187,00 - 374,00	93,00 - 186,00	frei	37,40
11	Groß-Zimmern	280,80	50 %	frei	52,00
12	Messel	ab dem vollendeten 1. Lebensjahr 300,00 - 520,00	50 %	frei	ab dem vollendeten 1. Lebensjahr 55,00
13	Modautal	276,00 - 414,00	70 %	frei	46,00
14	Mühltal	266,20 - 435,60	75 %	30% für das 3. Kind , 4. und jedes weitere Kind frei	48,40
15	Münster (Hessen)	42,50/Std.	50 %	frei	42,50
16	Ober-Ramstadt*	287,60 - 456,20	258,80 - 386,10*	230,00 - 332,70*	40,20
17	Otzberg	320,00 - 576,00	75 %	50 %	64,00
18	Pfungstadt**	365,00	50 %	25 %	30,50 Randzeiten 45,50
19	Reinheim	135,00 - 400,00	50%	frei	48,18
20	Roßdorf	293,00	293,00	293,00	
21	Schaafheim	<b>Keine kommunale Einrichtung</b>			
22	Seeheim-Jugenheim	232,00	50 %	frei	58,00
23	Weierstadt	256,00 - 512,00	50 %	frei	51,24

\* 2 Kinder (oder mehr) unter 16 Jahren im Haushalt

\*\*10% Ermäßigung für alleinerziehende Elternteile

# GEMEINDE ERZHAUSEN

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VII/209

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	1201 Hauptamt
Sachbearbeiter/in:	
Datum:	18.01.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	19.02.2024	
Sport-, Kultur- und Sozialausschuss	04.03.2024	

### Jahresbericht 2022 der Gemeindebücherei Erzhausen;

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung verweist den vorliegenden Bericht zur weiteren Beratung in den Sport-, Kultur- und Sozialausschuss.

#### Sachdarstellung:

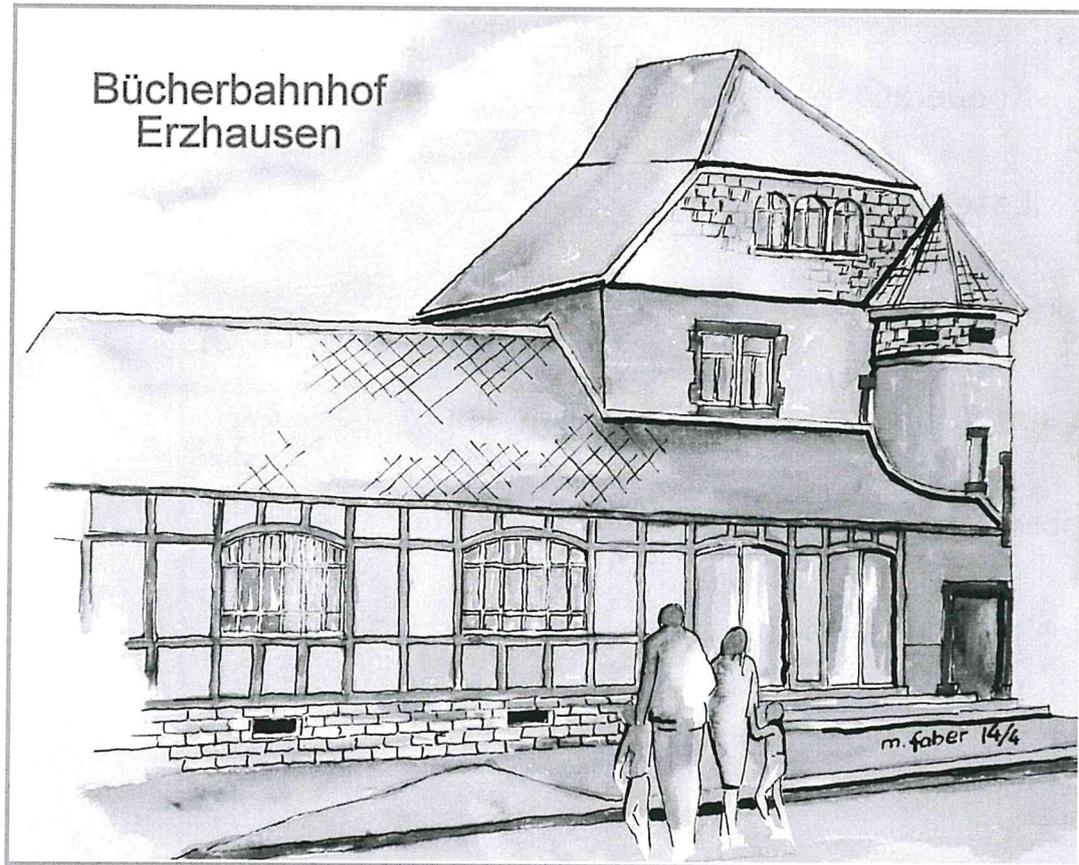
Dem vorliegenden Jahresbericht 2022 können alle notwendigen Informationen entnommen werden.

#### Finanzierung:

#### Anlage(n):

1. Jahresbericht 2022 der Gemeindebücherei Erzhausen

# Die Gemeindebücherei



## Jahresbericht 2022

Bahnstraße 194

64390 Erzhausen

Tel. 06150 135 916

E-Mail: [buecherei@erzhausen.de](mailto:buecherei@erzhausen.de)

<https://buecherei.erzhausen.de>

## Inhalt

### 1. Allgemeines

#### 1.1. Kooperationen

#### 1.2. Lesepaten

### 2. Medienangebot

### 3. Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit

### 4. Ausblick

## Anhang

- Jahresstatistik
- Öffentlichkeitsarbeit
- Personal
- Öffnungszeiten

## **1. Allgemeines**

### **Leitungswechsel, Bestandsaufnahme**

Im September 2022 ist die Leitung der Gemeindebücherei auf die heutige Berichterstatterin übergegangen. Das erste Ziel war, die Bücherei mit neuem Schwung und frischen Ideen zu beleben. Nach der Bestandsaufnahme waren im Bücherbahnhof einige Prioritäten zu erkennen. Das Ordnungsprinzip der Bücher und Medien sowie der Regale selbst war zu überdenken und der Datenbestand im Bibliothekssystem „BibliothekaNext“ war vordringlich zu überarbeiten.

Das Büro und der Nebenraum waren eng zugestellt, die Regale und Schränke mit Dokumenten angefüllt. Zahlreiche Aktenordner wurden gesichtet. Unterlagen und Rechnungen aus den vergangenen zwei Jahrzehnten konnten in Absprache mit dem Hauptamt und der Finanzabteilung ordnungsgemäß entsorgt werden, da diese in der Verwaltung digitalisiert vorliegen. Digital eingehende Rechnungen wurden ab September in der Folge digital weiterbearbeitet. Dies führte zu Einsparungen von Papier und Zeit sowohl in der Bücherei als auch in der Finanzabteilung. Beim Altmobiliar kam es zu Aussonderungen und damit zu neuem nutzbaren Raum.

Etwa 20 Aktenordner der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie weitere Dokumente mit sensiblen Daten befanden sich noch in der Bücherei. Diese Unterlagen wurden ins Rathaus überstellt. Darüber hinaus befanden sich zahlreiche Unterlagen und Gegenstände des Vereins „Kunst- und Kultur e.V.“ (KuK) in den Räumen der Bücherei. Die Ansammlung war darauf zurück zu führen, dass Büchereileitung, Vereinstätigkeit und die Funktion der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten von der vorherigen Leitung in Personalunion ausgeführt wurden.

Weitere zeitaufwändige Aufräum- und Organisationsarbeiten wurden vom Büchereiteam tatkräftig und versiert ausgeführt. Das Team verfügt über langjährige Erfahrung im Bereich Bibliothek und sorgte auch für die gründliche Einarbeitung der neuen Leitung. Dies hat vor allem die stellvertretende Leiterin intensiv unterstützt.

### **Bibliothekarische Belange der Bücherei**

#### **„Physische Ordnung“**

---

Bei den Regalen fiel die enge Anordnung der Bücher auf. Das erfordert einen vermehrten Zeitaufwand beim Zurücksortieren. Mit nur wenigen Frontalansichten war darüber hinaus die Präsentation der Bücher in den Regalen wenig kundenfreundlich. Der Bestand wurde daher nach Aktualität und Umsatz der Medien - und damit evtl. verbundener Makulierung - durchgesehen. Nahezu alle Bücher im „Großdruck“ konnten der Ausleihe mangels Nachfrage ersatzlos entnommen werden.

## „Digitale Ordnung“

Die Kundenstammdaten im Computer erforderten in erheblichem Maß eine Datenpflege. Das Team hat fehlende Daten erfragt und nachgetragen, damit die Bücherei über eine aktuelle und „lebendige“ Datenbank der aktiven Leser verfügt. Überflüssige Altdaten wurden auch im Sinne des Datenschutzes konsequent entfernt. Im nächsten Jahr kann mit Hilfe der bereinigten Datenbank die Bücherei-Software - auch im Hinblick auf die Statistik - effizienter genutzt werden.

Aufgrund offener Fragen zum digitalen Bibliothekssystem wurden mit dem Softwaredienstleister OCLC einige Termine zur Fernwartung vereinbart. Hier besteht eine gute Zusammenarbeit und wir können unser Bibliotheks-System effektiv und effizient nutzen. Das spart Aufwand, reduziert Fehler und ist kundenfreundlicher. Die vorhandenen Möglichkeiten werden besser genutzt, z. B. bei der automatischen Vergabe von Zugangsnummern. Eine Voraberrfassung von Büchern ist nicht mehr erforderlich. Dadurch sind die Medien schneller in der Ausleihe und zeitnah bei den Nutzern.

Jeweils zum Jahreswechsel steht die Datenerhebung für die Deutsche Bibliotheksstatistik (DBS <sup>1</sup>) an. Dabei war festzustellen, dass das System nicht bereinigt war und sich fehlerhafte Zahlen ergaben, die nach bestmöglicher „Rückrechnung“ einigermaßen realistisch korrigiert werden konnten. Die Zahlen werden nach Wiesbaden an die Fachstelle übermittelt. Sie gehen in eine wichtige Statistik ein, bei der vor allem auch Besucherzahlen, also nicht nur die Ausleihen, im Fokus stehen. Hintergrund ist der Wandel der Büchereien von einer reinen Ausleihstelle zu einem sogenannten „Dritten Ort“ mit weiteren Aktivitäten.

## **Benutzungsordnung**

Dass eine Aktualisierung der Benutzungsordnung überfällig sei, erklärte bereits die frühere Büchereileitung. Die Überarbeitung wurde zügig umgesetzt. Über die Neufassung wurde in der Sitzung des Sport-, Kultur- und Sozialausschuss Mitte November positiv befunden und führte zu einer besseren Lesbarkeit und klareren Trennung zwischen Benutzungsregeln und Gebühren. Die Benutzungsordnung wurde in die Gemeindevertretung als Beschlussvorlage eingebracht.

---

<sup>1</sup> Die DBS ist die einzige Statistik, die alle wichtigen Kennzahlen der öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken Deutschlands enthält. Quelle: Wikipedia.

## **1.1. Kooperationen**

Im September 2022 ergab sich aus dem aufgenommenen Kontakt der neuen Leitung zu der zuständigen Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken in Wiesbaden ein persönlicher Besuch im Bücherbahnhof. Es war ein interessantes, sehr informatives Gespräch mit hilfreichen Tipps und Anregungen. Dank dieses guten Starts wurde hier der Grundstein für eine fruchtbare Zusammenarbeit mit der Fachstelle gelegt.

Nach der Coronazeit musste Aufbauarbeit geleistet werden. Im Hinblick auf ortsansässige Institutionen lag hier das Augenmerk besonders auf der Wiederbelebung der Zusammenarbeit mit der Grundschule und den Kindergärten, aber auch zu den Tagesmüttern, dem Mini Kids Club, der Kinder- und Jugendförderung, dem Ortskundlichen Arbeitskreis, der Hessenwaldschule, lokalen Autoren und Autorinnen und dem Seniorenpflegeheim.

### **Lesefuchs**

Seit 2004 gibt es die „Aktion Lesefuchs“. Dies ist ein Leseförderprojekt der Gemeindebücherei Erzhausen, denn nicht erst seit der „Pisa-Studie“ setzen sich öffentliche Büchereien für die Leseförderung ein. Um mehr Kinder im Grundschulalter auf einen Büchereibesuch neugierig zu machen, wurde mit Unterstützung des Gemeindevorstandes das Konzept entwickelt, allen Erstklässlern einen Gutschein für einen kostenlosen Leseausweis zu schenken. Allerdings wurden die Lesefuchsgutscheine während der Corona-Pandemie nicht mehr ausgegeben. Im Rahmen eines Kooperationsgesprächs der Büchereileitung bei der Lehrerkonferenz der Lessingschule am 16.11.2022 wurde das nachgeholt. Auch für den Jahrgang der nunmehr Zweitklässler gab es noch Gutscheine. Von den 69 im November ausgegebenen Gutscheinen wurden 46 bis Ende 2022 eingelöst.

Darüber hinaus bieten wir Büchereiführungen an, sei es für Tagesmütter, Kitas oder Schulklassen. Mit dem Ortskundlichen Arbeitskreis besteht ebenfalls ein guter und persönlicher Austausch.

Erzhausen ist in partnerschaftlicher Verbundenheit mit der Ukraine. Eine Recherche ergab, dass das Goethe-Institut bis Februar 2022 für ukrainische Flüchtlingskinder 100 Buch-Pakete in der Heimatsprache angeboten hatte. Das Angebot galt für öffentliche Büchereien im Rahmen des Projektes „Ein Koffer voller Bücher“. Obwohl die Frist verstrichen war, ist es durch persönliche Fürsprache gelungen, einen solchen Koffer für Erzhausen im Nachgang zu erhalten. Noch im Dezember trafen die Bücher ein und erfreuten die ukrainischen Kinder, die hier im Ort leben.

In der Bevölkerung bestand nach der Coronazeit Unsicherheit, kulturelle Einrichtungen zu besuchen. Durch Aushang in den fünf Bekanntmachungskästen der Gemeinde und durch kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit im Erzhäuser Anzeiger und

in den sozialen Medien konnte dies weitgehend ausgeräumt werden. Der Bekanntheitsgrad der Bücherei wurde merklich erhöht, was sich in wachsenden Besucherzahlen ausdrückte. Die Resonanz aus der Bevölkerung auf die Pressemitteilungen ist überaus positiv. Von insgesamt 122 Neuanmeldungen im Berichtsraum 2022 waren 83 allein ab September zu verzeichnen.

Zwei Sparmaßnahmen wurden nach dem Leitungswechsel vorgenommen. Bei der Einkaufszentrale für öffentliche Büchereien (ekz) wurden bislang dort eingekaufte Datensätze storniert. Die Ersparnis pro Buch beträgt 60 Cent, die sich im Lauf eines Jahres auf mehrere hundert Euro summiert. Weiterhin wurde der BibTip storniert. Dieser Service stellt katalogspezifische Empfehlungen bereit, die auf dem Rechercheverhalten der lokalen Benutzer basieren. Die Einsparung beträgt etwa 120, -- Euro, die ab 2023 wirksam wird. Eine frühere Kündigung war nicht möglich.

Die mit wechselnden aktuellen Themen aufgebauten Tische im Eingangsbereich wurden als Werbeaktion weitergeführt. Die Büchereibesucher werden damit stets auf Neuigkeiten aufmerksam gemacht und reagieren sehr positiv darauf.

## **1.2. Lesepaten**

Die große Nachfrage nach Vorlesestunden für Kinder im Kindergarten- und Grundschulalter ist eine Herausforderung. Aufgrund der personell begrenzten Möglichkeiten einerseits, aber guter Vernetzung andererseits konnten ehrenamtliche Lesepaten gefunden werden. Mitte Dezember 2022 wurde die Whats-App-Gruppe „Lesepaten Bücherbahnhof“ eingerichtet. Ihr gehören zehn Frauen und zwei Männer an. Beim Auftakttreffen zum persönlichen Kennenlernen in der Bücherei wurden die Lesepaten mit den Räumlichkeiten, den Medien und dem bisher im Regal schlummernden und originalverpackten Kamishibai-Theater vertraut gemacht. Noch im Dezember fand das erste Vorlesen am Montagnachmittag im „Märchenzimmer“ statt. Es soll monatlich fortgeführt werden. Zum Vorlesen sind meistens zwei Lesepaten anwesend, die sich abwechseln und sich bei Bedarf individuell um ein Kind kümmern können. Das Vorlesen findet in zwei Gruppen zu maximal 8 Kindern statt. Die erste Gruppe startet um 15.15 Uhr, die zweite um 16.00 Uhr. Das Vorlesen dauert ca. eine halbe Stunde, die der Aufmerksamkeitsspanne der Kinder entspricht. Die Anmeldung fürs Vorlesen erfolgt persönlich in der Bücherei, per E-Mail, Telefon oder über die Kigaroo-App der Kitas. Die Termine werden im Erzhäuser Anzeiger, auf der Homepage der Gemeinde, über die drei Gemeinde-Kitas, den evangelischen Kindergarten, den Mini Kids Club, die Kinderscheune und die Tagesmütter hier im Ort bekanntgegeben.

Für den Vorlesenachmittag werden für alle Kinder Namensschilder vorbereitet, die die Lesepaten an die Kinder verteilen. Die Lesepaten tragen ebenfalls ihr Namensschild. So können die Kinder persönlich angesprochen werden und es entsteht von Anfang an eine vertraute Atmosphäre. Die Lesepaten führen die kleine

Zuhörergruppe treppauf zum Vorlesezimmer und bringen die Kinder danach wieder herunter zu den Eltern.

## **1. Medienangebot**

Der Medienbestand umfasste Ende 2022 knapp 20.000 Medien in den Bereichen Sachliteratur, fremdsprachige Literatur, Belletristik, Kinder- und Jugendliteratur, Zeitschriften und den sogenannten Non-Print-Medien wie DVDs, CDs und Cassetten auf. Die Details hierzu finden sich in der Statistik im Anhang. Der vorliegende Bericht basiert auf den Daten ab Januar 2022. Mögliche Unstimmigkeiten in den Zahlenangaben beruhen darauf, dass das Bibliothekssystem früher nicht jeweils zum Jahresende bereinigt wurde.

## **2. Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit**

Neben einer Büchereiführung für eine Tagesmutter mit Kindern besuchte uns 2022 auch eine Klasse der Lessingschule. Darüber hinaus haben wir Erzieherinnen für die Kitas und Lehrkräften der Schule für ihre Arbeit individuell zusammengestellte Medienboxen angeboten. Dieser Service wurde im Berichtsjahr zweimal genutzt.

Mit Hilfe der ehrenamtlichen Lesepaten konnte ein Vorlesenachmittag für Kinder im Alter von 3 bis 5 Jahren im Dezember stattfinden.

Die Kunst-Ausstellung zum Thema „Haiku“ (japanische Kurzgedichte) des KuK e.V. befand sich für einige Wochen in den Räumlichkeiten der Bücherei. Dafür wurden Stellwände mit Bildern und Gedichten im alten Wartesaal in die Gänge zwischen die Regale gestellt. Dies schränkte den Büchereibetrieb etwas ein. Leser fühlten sich teilweise beengt. Im Rahmen dieser Ausstellung gab es Ende 2022 eine Abendveranstaltung mit dem KuK e.V. und dem Künstler. Bauhofmitarbeiter bereiteten dankenswerterweise den alten Wartesaal hierfür vor und schoben alle Regale mit Rollen entsprechend zur Seite. Zurückgestellt wurden die Regale vom Büchereiteam.

Um die Bücherei mehr ins Licht zu rücken und auf ihr breites Angebot für alle Altersklassen und Gesellschaftsschichten aufmerksam zu machen, wurden regelmäßig im Erzhäuser Anzeiger kleine Artikel mit Fotos über Aktuelles veröffentlicht. Aus der Bevölkerung kamen sehr positive Rückmeldungen. Viele Erzhäuser, die lange oder noch gar nicht in der Bücherei waren, wurden neugierig und besuchten den Bücherbahnhof.

Die Presseartikel sind im Anhang beigelegt.

Auch auf der Homepage und in den sozialen Medien ist die Gemeindebücherei mit Aktuellem stets präsent. Damit erreicht das umfangreiche Bildungs- und Kulturangebot auf vielfältige Weise die unterschiedlichen Zielgruppen.

### 3. Ausblick

Für eine kundenfreundliche und bessere Präsentation der Bücher in den Regalen werden Buchpräsentierer benötigt. Diese dienen dem Ausstellen einzelner Bücher zur Frontalpräsentation und werden in die Regale gestellt. Es gibt sie aus Metall, Holz und Kunststoff. Der Stückpreis beträgt in einfacher Metallausführung etwa 3 bis 5 Euro. Die Bücherei benötigt ca. 100 Stück. Da das Budget der Bücherei begrenzt ist, gilt es hier eine kostenschonende Quelle etwa durch einen Sponsor zu finden.

Um über die Angebote für Kindergärten und Schulen weiter zu informieren, werden die bestehenden Kontakte intensiviert und neue aufgebaut.

Die Homepage der Bücherei muss in absehbarer Zeit überarbeitet werden.

Die Gemeindebücherei sollte in naher Zukunft in den ONLEIHE-Verbund Hessen integriert werden. Dies ist ein zeitgemäßer Service der als Ergänzung zu den physischen Medien zu sehen ist. Der Kundenwunsch nach E-Books besteht auch in unserer Gemeinde. Einige Kunden bedienen sich bereits der ONLEIHE in Langen oder Darmstadt. Diese Kunden möchten wir nicht verlieren und lieber an Erzhausen binden.

Darüber hinaus wird ein wesentliches Ziel der Bücherei für 2023 sein, die Lesekompetenz von Anfang an zu fördern, neuen und bestehenden Kunden ein aktuelles Angebot zu bieten und ein attraktiver Ort der Begegnung hier in Erzhausen zu sein.

gez. IO *15.01.2024*

Leiterin der Gemeindebücherei

## Anhang

- Jahresstatistik 2022	2022	
	Bestand	Entleihungen
Medienbestand insgesamt am 31.12.2022	19.551	14.949
Sachliteratur inkl. Fremdsprachiger Literatur	3.797	478
Belletristik inkl. Fremdsprachige Literatur	6.122	3.338
Kinder- u. Jugendlit. Inkl. Fremdsprachige Literatur	7.610	5.867
Zeitschriften in Printform	1.805	1.297
Non-Print-Medien	1.340	1.429
Laufende Zeitungs- u. Zeitschriften Abos in Printform	32	
Entleiherinnen und Entleiher (=aktive Benutzer)	370	
Zugang Medieneinheiten	995	
Abgang Medieneinheiten	957	
Anzahl der Auskunftsanfragen (Recherchen)	1.243	
Neuanmeldungen	122	(davon allein 83 ab September)
Besuche	5.174	
Öffnungszeiten	628,5	
Fortbildungsstunden (auch E-Learning in Stunden)	1,5	
Führungen, Veranstaltungen, Ausstellungen insgesamt	4	
Schulbibliothekarische DL wie zB Medienboxen	2	
Lesefuchs Gutscheine u Teilnehmer	69	46
Landesförderung	0	

- Presseartikel 2022 im Erzhäuser Anzeiger



doc0035272023120  
8115745.pdf

- Personal

Frau Christiane Lucht, Leitung bis März 2022, Teilzeitstelle mit 25 Stunden

Frau Ingrid Osterkamp, Leitung ab September 2022, Teilzeitstelle mit 25 Stunden

Frau Jutta Janssen, stellv. Leitung, Teilzeitstelle mit 15 Stunden

Frau Pia Röder, Frau Jutta Knöß, Frau Christiane Lucht (alle drei Aushilfen auf 520 Euro-Basis)

- Öffnungszeiten

Montag 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Dienstag 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Mittwoch 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Donnerstag 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

# GEMEINDE ERZHAUSEN

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VII/202

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	1102 Sicherheit und Ordnung
Sachbearbeiter/in:	Herr Arnheiter/Frau Trumpfheller
Datum:	04.12.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2023	
Gemeindevertretung	14.12.2023	
Sport-, Kultur- und Sozialausschuss	04.03.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	14.03.2024	
Gemeindevertretung	15.04.2024	

### Satzung über die vorübergehende Unterbringung hilfebedürftiger Personen der Gemeinde Erzhausen

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende „Satzung über die vorübergehende Unterbringung hilfebedürftiger Personen der Gemeinde Erzhausen.“

#### Sachdarstellung:

*Die Unterbringung wurde bisher in eigenen Objekten realisiert, künftig soll die Unterbringung zusätzlich auch in angemieteten Immobilien erfolgen. Um eine verbindliche Grundlage für die Unterbringung der Obdachlosen und der damit verbundene Kostenerstattung zu schaffen, bedarf es einer Satzung. Die Gemeindevertretung wird um Beratung und Beschlussfassung der im Anhang befindlichen Satzung gebeten.*

#### Finanzierung:

#### Anlage(n):

1. Version nach Beratung durch SKS --Satzung über die vorübergehende Unterbringung Hilfebedürftiger der Gemeinde Erzhausen
2. Satzung über die vorübergehende Unterbringung Hilfebedürftiger der Gemeinde Erzhausen
3. Vergleichsdatei\_Änderungen13.12.2023
4. Satzung über die vorübergehende Unterbringung Hilfebedürftiger der Gemeinde Erzhausen\_Version vom 13.12.2023

# Satzung über die vorübergehende Unterbringung hilfebedürftiger Personen

Aufgrund der §§ 1, 4 – 6 und 8 - 13 des Hessisches Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 471) und der §§ 1 – 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) und der §§ 1, 2, 80 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 348, 352), sowie der § 36 Absatz 1 und § 37 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 73) sowie des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVBl. S. 160, 166), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in ihrer Sitzung am 14.12.2023 nachstehende Satzung erlassen:

## **§ 1 Zweckbestimmung**

Die Gemeinde Erzhausen unterhält Unterkünfte für hilfebedürftige Personen als öffentliche Einrichtung. Sie dienen ausschließlich der befristeten, notdürftigen und räumlichen Unterbringung obdachlos gewordener Personen.

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

Hilfebedürftig im Sinne dieser Satzung ist

1. Jede Person, die aktuell ohne Unterkunft ist und mit letztem Wohnsitz im Gemeindegebiet Erzhausen gemeldet ist.
2. Jede anerkannte, geflüchtete Person, die von der Gemeinde Erzhausen aufgenommen, gemeldet und eingewiesen wird.

## **§ 3 Einweisung in die Unterkunft**

- (1) Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Unterkunft eingewiesen.
- (2) Die Personen können jederzeit in einen anderen Raum oder eine andere Unterkunft verlegt werden. Sie haben keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung einer

Unterkunft. Vorrechte bei Personen, die zuerst einen Raum/eine Unterkunft belegt haben, existieren nicht.

- (3) Jede Person, deren Einweisungsverfügung befristet ist und eine Verlängerung der Einweisung benötigt, hat spätestens acht Wochen vor Ablauf bei der örtlichen Ordnungsbehörde eine Verlängerung zu beantragen.

#### **§ 4 Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch schriftliche Einweisungsverfügung der örtlichen Ordnungsbehörde begründet. Zwischen der Gemeinde Erzhausen und der untergebrachten Person besteht kein privates Rechtsverhältnis, insbesondere kein Mietverhältnis.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Unterkunft und einer bestimmten Art und Größe besteht nicht. Die untergebrachte Person kann jederzeit aus der Unterkunft herausgenommen werden, wenn eine Umsetzung erforderlich wird, gegen die Satzung verstoßen wird, der Fall von Wohnungsnot nicht mehr vorliegt, die Einweisungsverfügung abgelaufen ist oder die Gebühr für die Benutzung der Unterkunft länger als drei Monate nicht vollständig bezahlt wird. Dies trifft auch bei unregelmäßigen oder abweichenden Zahlungen zu.
- (3) Personen, die nach Aufhebung oder Ablauf der Einweisungsverfügung eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene Unterkunft nicht beziehen, können von der zuständigen Behörde aus der Unterkunft – auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs – entfernt werden.
- (4) Das Gleiche gilt für eingewiesene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Wohnungsnot führten, in der Weise geändert haben, dass sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen können und sich – ggf. mit Hilfe Dritter – um eine andere Unterkunft (Wohnung) bemühen können.
- (5) Übergebene Schlüssel und andere Gegenstände müssen der Gemeinde Erzhausen mit Auszug aus der Unterkunft zurückgegeben werden.
- (6) Wird die Unterkunft länger als sieben Tage in Folge nicht in Anspruch genommen, so gilt sie ohne vorherige schriftliche Anzeige bei der Gemeinde Erzhausen als aufgegeben und kann anderweitig belegt werden. Das Einweisungs-/Benutzungsverhältnis wird somit automatisch aufgehoben. Ein erneuter Anspruch auf die gleiche Unterkunft besteht nicht. Eingebraachte Dinge der eingewiesenen Person werden für die Dauer von zwei Wochen ab der Räumung der Unterkunft verwahrt und nach weiteren vier Wochen verwertet oder vernichtet.

- (7) Die Einweisung und somit die Benutzung kann von der Ordnungsbehörde der Gemeinde Erzhausen mit sofortiger Wirkung jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
- (8) Für die Benutzung einer Unterkunft wird eine Gebühr nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

### **§ 5 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einweisung in die Unterkunft.
- (2) Die Gebühr für die gemeindliche Unterkunft wird wie folgt festgesetzt:  
Unterbringungskostenpauschale: 443 Euro pro Monat pro Person  
  
Kann eine Person nicht via monatlicher Pauschale zugewiesen werden, so wird für jeden Tag der Benutzung einer Unterkunft 1/x der Monatsgebühr fällig. X steht für die Anzahl der Tage im betroffenen Monat.
- (3) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem 1. Tag der Einweisung. Die Gebühr ist jeweils zum Ersten eines jeden Monats rückwirkend für den vergangenen Monat fällig.
- (4) Bei der Einweisung erhalten die Personen die Unterkunftsschlüssel gegen Empfangsbescheinigung und Kautions in Höhe von 25 Euro. Bei Schlüssel mit elektronischer Schließfunktion beträgt die Kautions 35 Euro. Der Verlust oder die Beschädigung eines Schlüssels ist spätestens am nächsten Werktag bei der Gemeinde Erzhausen anzuzeigen. Bei Neuausstellung oder Reparatur eines Schlüssels ist eine erneute Kautions zu hinterlegen.

### **§ 6 Betreten der Unterkünfte**

Ein Zutritt zu den Unterkünften muss jederzeit für die Verwaltung oder für beauftragte Personen möglich sein (Beispiel: bei neuen Einweisungen, bei Meldungen von Verstößen (z. B. Rauch aus der Wohnung), bei Gefahr in Verzug oder bei offensichtlicher Verweigerung der Türöffnung.)

### **§ 7 Benutzungsordnung**

- (1) Bei Verstößen gegen diese Satzung oder gegen die damit verbundene jeweilige Hausordnung kann die Einweisungsverfügung und somit auch die Benutzung mit sofortiger Wirkung beendet werden.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung sowie die jeweilige Hausordnung einzuhalten.

## **§ 8 Einrichtung der Unterkünfte**

Die Einrichtung der Unterkünfte ist zweckmäßig und platzsparend zu gestalten. Nach Möglichkeit sind Etagenbetten zu verwenden. Steckdosen sind mit einem Steckdosenschutz zu versehen. Elektrogeräte ohne Prüfzeichen (vorzugsweise CE-, GS- oder VDE-Zeichen) sind untersagt. Gegenstände, die nicht für eine kurzfristige Unterbringung notwendig sind, stellen eine Brandlast dar und können von der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. von beauftragten Dritten auf Kosten des Eigentümers entfernt werden. Ein Einbringen von privaten Gegenständen oder Mobiliar ist nur nach formloser Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde gestattet.

## **§ 9 Verwaltungszwang**

Räumt eine eingewiesene Person ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie/ihn ein ausreichender Grund vorliegt, so kann die Räumung durch unmittelbaren Zwang auch nach Maßgabe des § 78 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Einweisungszeitraums oder nach dem o. g. Zahlungsverzug.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **§ 11 Zuwiderhandlung**

Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Hausordnung, kann gemäß § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der geltenden Fassung eine Geldbuße von bis zu 1.000 Euro festgesetzt werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.



# Satzung über die vorübergehende Unterbringung hilfebedürftiger Personen

Aufgrund der §§ 1, 4 – 6 und 8 - 13 des Hessisches Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 471) und der §§ 1 – 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) und der §§ 1, 2, 80 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 348, 352), sowie der § 36 Absatz 1 und § 37 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 73) sowie des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVBl. S. 160, 166), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in ihrer Sitzung am 14.12.2023 nachstehende Satzung erlassen:

## **Satzung über die vorübergehende Unterbringung hilfebedürftiger Personen der Gemeinde Erzhausen**

### **§ 1 Zweckbestimmung**

Die Gemeinde Erzhausen unterhält Unterkünfte für hilfebedürftige Personen als öffentliche Einrichtung. Sie dienen ausschließlich der befristeten, notdürftigen und räumlichen Unterbringung obdachlos gewordener Personen.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

Hilfebedürftig im Sinne dieser Satzung ist

1. Jede Person, die aktuell ohne Unterkunft ist und mit letztem Wohnsitz im Gemeindegebiet Erzhausen gemeldet ist.
2. Jede anerkannte, geflüchtete Person, die von der Gemeinde Erzhausen aufgenommen, gemeldet und eingewiesen wird.

### **§ 3 Einweisung in die Unterkunft**

- (1) Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Unterkunft eingewiesen. Bei der Einweisung erhält die Person einen Unterkunftsschlüssel gegen Empfangsbescheinigung und Kautions in Höhe von 25 Euro. Bei Schlüssel mit elektronischer Schließfunktion beträgt die Kautions 35 Euro. Der Verlust oder die Beschädigung eines Schlüssels ist spätestens am nächsten Werktag bei der Gemeinde Erzhausen anzuzeigen. Bei Neuausstellung oder Reparatur eines Schlüssels ist eine erneute Kautions zu hinterlegen.
- (2) Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft besteht nicht.  
  
Die Personen können jederzeit in einen anderen Raum oder eine andere Unterkunft verlegt werden. Sie haben keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung einer Unterkunft. Vorrechte bei Personen, die zuerst einen Raum/eine Unterkunft belegt haben, existieren nicht. Handlungen, die eine Belegung mit einer oder mehreren weiteren Personen verhindern oder erschweren, sind mit Sanktionen verbunden.
- (3) Jede Person, deren Einweisungsverfügung befristet ist und eine Verlängerung der Einweisung benötigt, hat spätestens acht Wochen vor Ablauf bei der örtlichen Ordnungsbehörde eine Verlängerung zu beantragen.
- (4) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft der Gemeinde Erzhausen ist jede Person verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.

### **§ 4 Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch schriftliche Einweisungsverfügung der örtlichen Ordnungsbehörde begründet. Zwischen der Gemeinde Erzhausen und der untergebrachten Person besteht kein privates Rechtsverhältnis, insbesondere kein Mietverhältnis.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die untergebrachte Person kann jederzeit aus der Unterkunft herausgenommen werden, wenn eine Umsetzung erforderlich wird, gegen die Satzung verstoßen wird, der Fall von Wohnungsnot nicht mehr vorliegt, die Einweisungsverfügung abgelaufen ist oder die Gebühr für die Benutzung der Unterkunft länger als drei Monate nicht vollständig bezahlt wird. Dies trifft auch bei unregelmäßigen oder abweichenden Zahlungen zu.
- (3) Personen, die nach Aufhebung oder Ablauf der Einweisungsverfügung eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene Unterkunft

nicht beziehen, können von der zuständigen Behörde aus der Unterkunft – auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs – entfernt werden.

- (4) Das Gleiche gilt für eingewiesene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Wohnungsnot führten, in der Weise geändert haben, dass sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen können und sich – ggf. mit Hilfe Dritter – um eine andere Unterkunft (Wohnung) bemühen können.
- (5) Übergebene Schlüssel und andere Gegenstände müssen der Gemeinde Erzhausen mit Auszug aus der Unterkunft zurückgegeben werden.
- (6) Wird die Unterkunft länger als sieben Kalendertage in Folge nicht in Anspruch genommen, so gilt sie ohne vorherige schriftliche Anzeige bei der Gemeinde Erzhausen als aufgegeben und kann anderweitig belegt werden. Das Einweisungs-/Benutzungsverhältnis wird somit automatisch aufgehoben. Ein erneuter Anspruch auf eine Unterkunft besteht nicht. Eingebraachte Dinge der eingewiesenen Person werden für die Dauer von zwei Wochen ab der Räumung der Unterkunft verwahrt und anschließend verwertet oder vernichtet.
- (7) Die Einweisung und somit die Benutzung kann von der Ordnungsbehörde der Gemeinde Erzhausen mit sofortiger Wirkung jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
- (8) Für die Benutzung einer Unterkunft wird eine Gebühr nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einweisung in die Unterkunft.
- (2) Die Gebühr für die gemeindliche Unterkunft wird wie folgt festgesetzt:

Unterbringungskostenpauschale: 410 Euro pro Monat pro Person

Kann eine Person nicht via monatlicher Pauschale zugewiesen werden, so wird für jeden Tag der Benutzung einer Unterkunft  $1/x$  der Monatsgebühr fällig. X steht für die Anzahl der Tage im betroffenen Monat.

- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem 1. Tag der Einweisung. Die Gebühr ist jeweils zum Ersten eines jeden Monats rückwirkend für den vergangenen Monat fällig.

## **§ 6 Betreten der Unterkünfte**

Das Betreten der Unterkünfte ist den Bediensteten der Gemeinde Erzhausen, sowie den von der Gemeinde Erzhausen beauftragten Dritten jederzeit gestattet.

## **§ 7 Benutzungsordnung**

Bei Verstößen gegen diese Satzung kann die Einweisungsverfügung und somit auch die Benutzung mit sofortiger Wirkung beendet werden.

## **§ 8 Einrichtung der Unterkünfte**

Die Einrichtung der Unterkünfte ist zweckmäßig und platzsparend zu gestalten. Nach Möglichkeit sind Etagenbetten zu verwenden. Steckdosen sind mit einem Steckdosenschutz zu versehen. Elektrogeräte ohne Prüfzeichen (vorzugsweise CE-, GS- oder VDE-Zeichen) sind untersagt. Gegenstände, die nicht für eine kurzfristige Unterbringung notwendig sind, stellen eine Brandlast dar und können von der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. von beauftragten Dritten auf Kosten des Eigentümers entfernt werden. Ein Einbringen von privaten Gegenständen oder Mobiliar ist nur nach formloser Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde gestattet.

## **§ 9 Regelung zum Umgang hinsichtlich einer vorübergehenden Unterbringung**

- (1) Die in den Unterkünften eingewiesenen Personen sind verpflichtet, in den Unterkünften, in den Außenbereichen und auf den Wegen zur Unterkunft Ordnung und Sauberkeit zu halten. Alle Ausstattungsgegenstände und Versorgungsanlagen sind pfleglich zu behandeln. Bei Frostwetter sind Vorkehrungen gegen das Einfrieren der Wasserversorgungsanlagen zu treffen. Die Räum- und Streupflicht auf den Wegen ist einzuhalten.
- (2) In den Unterkünften dürfen sich nur die von der Gemeinde eingewiesenen Personen dauerhaft aufhalten. Besucher in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr müssen der örtlichen Ordnungsbehörde mindestens zwei Tage vor deren Besuch mitgeteilt werden. Besuche über die Nacht, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, sind ausdrücklich nicht erlaubt.
- (3) In den Unterkünften bzw. auf deren Grundstücke ist es verboten:
  1. ohne Erlaubnis Bauten und Anbauten zu errichten oder sonstige Veränderungen der Unterkunft vorzunehmen,
  2. ohne Erlaubnis Fernsehgeräte sowie Antennen oder Satellitenschüssel anzubringen oder aufzustellen,

3. Tiere jeglicher Art zu halten,
  4. weitere, als die in der Einweisungsverfügung erlaubten Gegenstände aller Art und Möbel abzustellen,
  5. Asche, Abfälle, Dosen oder sonstigen Müll in die Toiletten, Ausgüsse oder sonstigen Abflüssen zu werfen.
  6. Leitungswasser unbeaufsichtigt laufen zu lassen; der Wasserverbrauch ist auf den notwendigen Bedarf zu beschränken.
  7. Lärm zu verursachen sowie Rundfunk- oder Musikgeräte lauter als in Zimmerlautstärke zu betreiben,
  8. ein Gewerbe zu betreiben,
  9. die Schließvorrichtungen auszutauschen,
  10. in der Unterkunft zu Rauchen oder sonstige Drogen zu konsumieren.
  11. in der Unterkunft Alkohol zu konsumieren.
  12. Hygienemängel zu tolerieren oder zu verursachen.
  13. Haus- oder Sperrmüll über mehrere Tage in der Unterkunft zu lagern.
  14. Gegenstände oder die Unterkunft selbst fahrlässig oder vorsätzlich zu beschädigen.
  15. Glückspieltätigkeiten nachzugehen.
- (4) Den Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. ihrer Beauftragten ist in jeder Weise und zu jeder Zeit Folge zu leisten.
- (5) Auftretende Schäden sind unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde zu melden. Die Benutzer der Unterkunft haften für alle von ihnen vorsätzlich oder auch fahrlässig verursachten Schäden in voller Höhe.

### **§ 10 Verwaltungszwang**

Räumt eine eingewiesene Person ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie/ihn ein ausreichender Grund vorliegt, so kann die Räumung durch unmittelbaren Zwang auch nach Maßgabe des § 78 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Einweisungszeitraums oder nach dem o. g. Zahlungsverzug.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung, kann gemäß § 5 Abs. 2 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der geltenden Fassung eine Geldbuße von bis zu 1.000 Euro festgesetzt werden.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Regelungen zur Einweisung aus § 3 nicht nachkommt oder nicht fristgerecht einhält.
2. Den Vorgaben aus der Benutzung aus § 4 und § 5 nicht vollumfänglich nachkommt.
3. Dem Betretungsgebot nach § 6 nicht einräumt.
4. Entgegen der Vorgaben nach § 8 handelt oder den dortigen Geboten durch Sachbeschädigung oder Missachtung zuwiderhandelt.
5. Gegen Regelungen zum Umgang und zur Sachdarlegung aus § 9 verstößt.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 22.12.2023 mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Gem. Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschuss vom 07.12.2023 haben sich am 13.12.2023 Frau Sonja Weiß (GfE), Frau Julia Sipreck (Bündnis 90 / Die Grünen), Herr Diedrich Schmid (SPD), Herr Daniel Seibold (CDU) mit der Verwaltung (vertreten durch Frau Natascha Seibold (FDL Soziales) und Yvonne Trumpfheller (stellv. FDL Sicherheit und Ordnung) zu einem Arbeitstreffen verabredet.

Gemeinsam wurden verschiedene Stellen in der Satzung wie folgt gestrichen/ angepasst:

## Satzung über die vorübergehende Unterbringung hilfebedürftiger Personen

Aufgrund der §§ 1, 4 – 6 und 8 - 13 des Hessisches Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 471) und der §§ 1 – 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) und der §§ 1, 2, 80 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 348, 352), sowie der § 36 Absatz 1 und § 37 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 73) sowie des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVBl. S. 160, 166), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in ihrer Sitzung am 14.12.2023 nachstehende Satzung erlassen:

## ~~Satzung über die vorübergehende Unterbringung hilfebedürftiger Personen der Gemeinde Erzhausen~~

### § 1 Zweckbestimmung

Die Gemeinde Erzhausen unterhält Unterkünfte für hilfebedürftige Personen als öffentliche Einrichtung. Sie dienen ausschließlich der befristeten, notdürftigen und räumlichen Unterbringung obdachlos gewordener Personen.

### § 2 Begriffsbestimmung

Hilfebedürftig im Sinne dieser Satzung ist

1. Jede Person, die aktuell ohne Unterkunft ist und mit letztem Wohnsitz im Gemeindegebiet Erzhausen gemeldet ist.

2. Jede anerkannte, geflüchtete Person, die von der Gemeinde Erzhausen aufgenommen, gemeldet und eingewiesen wird.

### **§ 3 Einweisung in die Unterkunft**

- (1) Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Unterkunft eingewiesen. Bei der Einweisung erhalten die ~~Person~~Personen die Unterkunftsschlüssel gegen Empfangsbescheinigung und Kautionshöhe von 25 Euro. Bei Schlüssel mit elektronischer Schließfunktion beträgt die Kautionshöhe 35 Euro. Der Verlust oder die Beschädigung eines Schlüssels ist spätestens am nächsten Werktag bei der Gemeinde Erzhausen anzuzeigen. Bei Neuausstellung oder Reparatur eines Schlüssels ist eine erneute Kautionshöhe zu hinterlegen.
- ~~(2) Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft besteht nicht.~~
- (2) Die Personen können jederzeit in einen anderen Raum oder eine andere Unterkunft verlegt werden. Sie haben keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung einer Unterkunft. Vorrechte bei Personen, die zuerst einen Raum/eine Unterkunft belegt haben, existieren nicht. Handlungen, die eine Belegung mit einer oder mehreren weiteren Personen verhindern oder erschweren, sind mit Sanktionen verbunden.
- (3) Jede Person, deren Einweisungsverfügung befristet ist und eine Verlängerung der Einweisung benötigt, hat spätestens acht Wochen vor Ablauf bei der örtlichen Ordnungsbehörde eine Verlängerung zu beantragen.
- (4) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft der Gemeinde Erzhausen ist jede Person verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.

### **§ 4 Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch schriftliche Einweisungsverfügung der örtlichen Ordnungsbehörde begründet. Zwischen der Gemeinde Erzhausen und der untergebrachten Person besteht kein privates Rechtsverhältnis, insbesondere kein Mietverhältnis.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Unterkunft und einer bestimmten Art und Größe besteht nicht. Die untergebrachte Person kann jederzeit aus der Unterkunft herausgenommen werden, wenn eine Umsetzung erforderlich wird, gegen die Satzung verstoßen wird, der Fall von Wohnungsnot nicht

mehr vorliegt, die Einweisungsverfügung abgelaufen ist oder die Gebühr für die Benutzung der Unterkunft länger als drei Monate nicht vollständig bezahlt wird. Dies trifft auch bei unregelmäßigen oder abweichenden Zahlungen zu.

- (3) Personen, die nach Aufhebung oder Ablauf der Einweisungsverfügung eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene Unterkunft nicht beziehen, können von der zuständigen Behörde aus der Unterkunft – auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs – entfernt werden.
- (4) Das Gleiche gilt für eingewiesene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Wohnungsnot führten, in der Weise geändert haben, dass sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen können und sich – ggf. mit Hilfe Dritter – um eine andere Unterkunft (Wohnung) bemühen können.
- (5) Übergebene Schlüssel und andere Gegenstände müssen der Gemeinde Erzhausen mit Auszug aus der Unterkunft zurückgegeben werden.
- (6) Wird die Unterkunft länger als sieben ~~Kalendertage~~Tage in Folge nicht in Anspruch genommen, so gilt sie ohne vorherige schriftliche Anzeige bei der Gemeinde Erzhausen als aufgegeben und kann anderweitig belegt werden. Das Einweisungs-/Benutzungsverhältnis wird somit automatisch aufgehoben. Ein erneuter Anspruch auf eine Unterkunft besteht nicht. Eingebraachte Dinge der eingewiesenen Person werden für die Dauer von zwei Wochen ab der Räumung der Unterkunft verwahrt und anschließend nach weiteren vier Wochen verwertet oder vernichtet.
- (7) Die Einweisung und somit die Benutzung kann von der Ordnungsbehörde der Gemeinde Erzhausen mit sofortiger Wirkung jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
- (8) Für die Benutzung einer Unterkunft wird eine Gebühr nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einweisung in die Unterkunft.
- (2) Die Gebühr für die gemeindliche Unterkunft wird wie folgt festgesetzt:

Unterbringungskostenpauschale: ~~410~~443 Euro pro Monat pro Person

Kann eine Person nicht via monatlicher Pauschale zugewiesen werden, so wird für jeden Tag der Benutzung einer Unterkunft  $1/x$  der Monatsgebühr fällig. X steht für die Anzahl der Tage im betroffenen Monat.

- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem 1. Tag der Einweisung. Die Gebühr ist jeweils zum Ersten eines jeden Monats rückwirkend für den vergangenen Monat fällig.

### **§ 6 Betreten der Unterkünfte**

Das Betreten der Unterkünfte ist den Bediensteten der Gemeinde Erzhausen, sowie den von der Gemeinde Erzhausen beauftragten Dritten jederzeit nach Vorankündigung gestattet.

### **§ 7 Benutzungsordnung**

(1) Bei Verstößen gegen diese Satzung oder gegen die damit verbundene jeweilige Hausordnung kann die Einweisungsverfügung und somit auch die Benutzung mit sofortiger Wirkung beendet werden.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet die jeweilige Hausordnung einzuhalten.

### **§ 8 Einrichtung der Unterkünfte**

Die Einrichtung der Unterkünfte ist zweckmäßig und platzsparend zu gestalten. Nach Möglichkeit sind Etagenbetten zu verwenden. Steckdosen sind mit einem Steckdosenschutz zu versehen. Elektrogeräte ohne Prüfzeichen (vorzugsweise CE-, GS- oder VDE-Zeichen) sind untersagt. Gegenstände, die nicht für eine kurzfristige Unterbringung notwendig sind, stellen eine Brandlast dar und können von der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. von beauftragten Dritten auf Kosten des Eigentümers entfernt werden. Ein Einbringen von privaten Gegenständen oder Mobiliar ist nur nach formloser Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde gestattet.

### **~~§ 9 Regelung zum Umgang hinsichtlich einer vorübergehenden Unterbringung~~**

~~(1) Die in den Unterkünften eingewiesenen Personen sind verpflichtet, in den Unterkünften, in den Außenbereichen und auf den Wegen zur Unterkunft Ordnung und Sauberkeit zu halten. Alle Ausstattungsgegenstände und Versorgungsanlagen sind pfleglich zu behandeln. Bei Frostwetter sind Vorkehrungen gegen das Einfrieren der Wasserversorgungsanlagen zu treffen. Die Räum- und Streupflicht auf den Wegen ist einzuhalten.~~

~~(2) In den Unterkünften dürfen sich nur die von der Gemeinde eingewiesenen~~

~~Personen dauerhaft aufhalten. Besucher in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr müssen der örtlichen Ordnungsbehörde mindestens zwei Tage vor deren Besuch mitgeteilt werden. Besuche über die Nacht, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, sind ausdrücklich nicht erlaubt.~~

~~(3) In den Unterkünften bzw. auf deren Grundstücke ist es verboten:~~

- ~~1. ohne Erlaubnis Bauten und Anbauten zu errichten oder sonstige Veränderungen der Unterkunft vorzunehmen,~~
- ~~2. ohne Erlaubnis Fernsehgeräte sowie Antennen oder Satellitenschüssel anzubringen oder aufzustellen,~~
- ~~3. Tiere jeglicher Art zu halten,~~
- ~~4. weitere, als die in der Einweisungsverfügung erlaubten Gegenstände aller Art und Möbel abzustellen,~~
- ~~5. Asche, Abfälle, Dosen oder sonstigen Müll in die Toiletten, Ausgüsse oder sonstigen Abflüssen zu werfen.~~
- ~~6. Leitungswasser unbeaufsichtigt laufen zu lassen; der Wasserverbrauch ist auf den notwendigen Bedarf zu beschränken.~~
- ~~7. Lärm zu verursachen sowie Rundfunk oder Musikgeräte lauter als in Zimmerlautstärke zu betreiben,~~
- ~~8. ein Gewerbe zu betreiben,~~
- ~~9. die Schließvorrichtungen auszutauschen,~~
- ~~10. in der Unterkunft zu Rauchen oder sonstige Drogen zu konsumieren.~~
- ~~11. in der Unterkunft Alkohol zu konsumieren.~~
- ~~12. Hygienemängel zu tolerieren oder zu verursachen.~~
- ~~13. Haus- oder Sperrmüll über mehrere Tage in der Unterkunft zu lagern.~~
- ~~14. Gegenstände oder die Unterkunft selbst fahrlässig oder vorsätzlich zu beschädigen.~~
- ~~15. Glückspieltätigkeiten nachzugehen.~~

~~(4) Den Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. ihrer Beauftragten ist in jeder Weise und zu jeder Zeit Folge zu leisten.~~

~~(5) Auftretende Schäden sind unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde zu melden. Die Benutzer der Unterkunft haften für alle von ihnen vorsätzlich oder auch fahrlässig verursachten Schäden in voller Höhe.~~

### **§ 10§ 9 Verwaltungszwang**

Räumt eine eingewiesene Person ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie/ihn ein ausreichender Grund vorliegt, so kann die Räumung durch unmittelbaren Zwang auch nach

Maßgabe des § 78 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Einweisungszeitraums oder nach dem o. g. Zahlungsverzug.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

~~Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung, kann gemäß § 5 Abs. 2 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der geltenden Fassung eine Geldbuße von bis zu 1.000 Euro festgesetzt werden.~~

~~Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:~~

- ~~1. Regelungen zur Einweisung aus § 3 nicht nachkommt oder nicht fristgerecht einhält.~~
- ~~2. Den Vorgaben aus der Benutzung aus § 4 und § 5 nicht vollumfänglich nachkommt.~~
- ~~3. Dem Betretungsgebot nach § 6 nicht einräumt.~~
- ~~4. Entgegen der Vorgaben nach § 8 handelt oder den dortigen Geboten durch Sachbeschädigung oder Missachtung zuwiderhandelt.~~
- ~~5. Gegen Regelungen zum Umgang und zur Sachdarlegung aus § 9 verstößt.~~

~~Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.~~

### **§ ~~12~~ § 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ~~am 22.12.2023~~ mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

~~Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:~~



## Satzung über die vorübergehende Unterbringung hilfebedürftiger Personen

Aufgrund der §§ 1, 4 – 6 und 8 - 13 des Hessisches Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 471) und der §§ 1 – 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) und der §§ 1, 2, 80 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 348, 352), sowie der § 36 Absatz 1 und § 37 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 73) sowie des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVBl. S. 160, 166), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in ihrer Sitzung am 14.12.2023 nachstehende Satzung erlassen:

### **§ 1 Zweckbestimmung**

Die Gemeinde Erzhausen unterhält Unterkünfte für hilfebedürftige Personen als öffentliche Einrichtung. Sie dienen ausschließlich der befristeten, notdürftigen und räumlichen Unterbringung obdachlos gewordener Personen.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

Hilfebedürftig im Sinne dieser Satzung ist

1. Jede Person, die aktuell ohne Unterkunft ist und mit letztem Wohnsitz im Gemeindegebiet Erzhausen gemeldet ist.
2. Jede anerkannte, geflüchtete Person, die von der Gemeinde Erzhausen aufgenommen, gemeldet und eingewiesen wird.

### **§ 3 Einweisung in die Unterkunft**

- (1) Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Unterkunft eingewiesen. Bei der Einweisung erhalten die Personen die Unterkunftsschlüssel gegen Empfangsbescheinigung und Kautionshöhe von 25 Euro. Bei Schlüssel mit elektronischer Schließfunktion beträgt die Kautionshöhe 35 Euro. Der Verlust oder die Beschädigung eines Schlüssels ist spätestens am

nächsten Werktag bei der Gemeinde Erzhausen anzuzeigen. Bei Neuausstellung oder Reparatur eines Schlüssels ist eine erneute Kautions hinterlegen.

- (2) Die Personen können jederzeit in einen anderen Raum oder eine andere Unterkunft verlegt werden. Sie haben keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung einer Unterkunft. Vorrechte bei Personen, die zuerst einen Raum/eine Unterkunft belegt haben, existieren nicht. Handlungen, die eine Belegung mit einer oder mehreren weiteren Personen verhindern oder erschweren, sind mit Sanktionen verbunden.
- (3) Jede Person, deren Einweisungsverfügung befristet ist und eine Verlängerung der Einweisung benötigt, hat spätestens acht Wochen vor Ablauf bei der örtlichen Ordnungsbehörde eine Verlängerung zu beantragen.
- (4) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft der Gemeinde Erzhausen ist jede Person verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.

#### **§ 4 Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch schriftliche Einweisungsverfügung der örtlichen Ordnungsbehörde begründet. Zwischen der Gemeinde Erzhausen und der untergebrachten Person besteht kein privates Rechtsverhältnis, insbesondere kein Mietverhältnis.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Unterkunft und einer bestimmten Art und Größe besteht nicht. Die untergebrachte Person kann jederzeit aus der Unterkunft herausgenommen werden, wenn eine Umsetzung erforderlich wird, gegen die Satzung verstoßen wird, der Fall von Wohnungsnot nicht mehr vorliegt, die Einweisungsverfügung abgelaufen ist oder die Gebühr für die Benutzung der Unterkunft länger als drei Monate nicht vollständig bezahlt wird. Dies trifft auch bei unregelmäßigen oder abweichenden Zahlungen zu.
- (3) Personen, die nach Aufhebung oder Ablauf der Einweisungsverfügung eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene Unterkunft nicht beziehen, können von der zuständigen Behörde aus der Unterkunft – auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs – entfernt werden.
- (4) Das Gleiche gilt für eingewiesene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Wohnungsnot führten, in der Weise geändert haben, dass sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen können und sich – ggf. mit Hilfe Dritter – um eine andere Unterkunft (Wohnung) bemühen können.

- (5) Übergebene Schlüssel und andere Gegenstände müssen der Gemeinde Erzhausen mit Auszug aus der Unterkunft zurückgegeben werden.
- (6) Wird die Unterkunft länger als sieben Tage in Folge nicht in Anspruch genommen, so gilt sie ohne vorherige schriftliche Anzeige bei der Gemeinde Erzhausen als aufgegeben und kann anderweitig belegt werden. Das Einweisungs-/Benutzungsverhältnis wird somit automatisch aufgehoben. Ein erneuter Anspruch auf eine Unterkunft besteht nicht. Eingebraachte Dinge der eingewiesenen Person werden für die Dauer von zwei Wochen ab der Räumung der Unterkunft verwahrt und nach weiteren vier Wochen verwertet oder vernichtet.
- (7) Die Einweisung und somit die Benutzung kann von der Ordnungsbehörde der Gemeinde Erzhausen mit sofortiger Wirkung jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
- (8) Für die Benutzung einer Unterkunft wird eine Gebühr nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

#### **§ 5 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einweisung in die Unterkunft.
- (2) Die Gebühr für die gemeindliche Unterkunft wird wie folgt festgesetzt:  
Unterbringungskostenpauschale: 443 Euro pro Monat pro Person  
  
Kann eine Person nicht via monatlicher Pauschale zugewiesen werden, so wird für jeden Tag der Benutzung einer Unterkunft  $1/x$  der Monatsgebühr fällig. X steht für die Anzahl der Tage im betroffenen Monat.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem 1. Tag der Einweisung. Die Gebühr ist jeweils zum Ersten eines jeden Monats rückwirkend für den vergangenen Monat fällig.

#### **§ 6 Betreten der Unterkünfte**

Das Betreten der Unterkünfte ist den Bediensteten der Gemeinde Erzhausen, sowie den von der Gemeinde Erzhausen beauftragten Dritten nach Vorankündigung gestattet.

#### **§ 7 Benutzungsordnung**

- (1) Bei Verstößen gegen diese Satzung oder gegen die damit verbundene jeweilige Hausordnung kann die Einweisungsverfügung und somit auch die Benutzung mit sofortiger Wirkung beendet werden.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet die jeweilige Hausordnung einzuhalten.

### **§ 8 Einrichtung der Unterkünfte**

Die Einrichtung der Unterkünfte ist zweckmäßig und platzsparend zu gestalten. Nach Möglichkeit sind Etagenbetten zu verwenden. Steckdosen sind mit einem Steckdosenschutz zu versehen. Elektrogeräte ohne Prüfzeichen (vorzugsweise CE-, GS- oder VDE-Zeichen) sind untersagt. Gegenstände, die nicht für eine kurzfristige Unterbringung notwendig sind, stellen eine Brandlast dar und können von der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. von beauftragten Dritten auf Kosten des Eigentümers entfernt werden. Ein Einbringen von privaten Gegenständen oder Mobiliar ist nur nach formloser Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde gestattet.

### **§ 9 Verwaltungszwang**

Räumt eine eingewiesene Person ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie/ihn ein ausreichender Grund vorliegt, so kann die Räumung durch unmittelbaren Zwang auch nach Maßgabe des § 78 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Einweisungszeitraums oder nach dem o. g. Zahlungsverzug.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



# GEMEINDE ERZHAUSEN

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VII/216

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	1201 Hauptamt
Sachbearbeiter/in:	Herr Heinz
Datum:	06.02.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	19.02.2024	
Sport-, Kultur- und Sozialausschuss	04.03.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	14.03.2024	
Gemeindevertretung	15.04.2024	

### Anträge für die nächste Gemeindevertretersitzung am 27.05.2024

#### -Antrag der GfE-Fraktion-

#### Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt zur Verbesserung der mittelfristigen Ertragssituation der Gemeinde die folgenden Themen zur Beratung und Beschlussfassung bis zur nächsten Gemeindevertretersitzung am 27.05.2024 vorzubereiten.

- a. Konzept für den kostendeckenden Betrieb des Bürgerhauses (bspw. Betreibergesellschaft)
- b. Prüfung der Ansiedlung von Unternehmen zur Steigerung der Gewerbesteuereinnahmen und notwendige Maßnahmen zur Ansiedlung.
- c. Konzept zur verbesserten Kostendeckung für Bücherei/Bücherbahnhof z.B. durch:
  - Betrieb als Vereinskonzert/Ehrenamt.
  - Prüfung ob die Bücherei durch FSJ'ler zusätzlich zum derzeitigen Büchereiteam unterstützt werden kann.
  - Stärkere und gewinnbringendere Vermarktung des Bücherbahnhofsgebäudes (Hochzeiten, Lesungen, etc.)
- d. Prüfung der Schließung der Außengruppen „Waldkindergarten“ und „Flummis“. Was für Folgen ergeben sich daraus? Welche Kosteneinsparung hat dies auf die Gemeinde?

#### Sachdarstellung:

Da sich der Haushalt in den nächsten Jahren als äußerst schwierig abzeichnet, sind wir als Gemeinde angewiesen und herausgefordert, mittelfristige Einsparungen und Lösungen zu finden, die den Haushalt auf Dauer entlasten und das Plus auf der Einnahmeseite erhöht.

#### Finanzierung:

Anlage(n):

1. Antrag der GfE Fraktion für die Sitzung der Gemeindevertretung

An  
Die Vorsitzende der  
Gemeindevertretung  
Frau Tanja Launer  
Rodenseestr. 3

64390 Erzhausen

**GfE - Gemeinsam für Erzhausen**  
Im Bensensee 4  
64390 Erzhausen  
info@gfe-erzhausen.de  
[www.gfe-erzhausen.de](http://www.gfe-erzhausen.de)

Erzhausen, 02.02.2024

## **Anträge für die nächste Gemeindevertreterversammlung**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

Da sich der Haushalt in den nächsten Jahren als äußerst schwierig abzeichnet, sind wir als Gemeinde angewiesen und herausgefordert, mittelfristige Einsparungen und Lösungen zu finden, die den Haushalt auf Dauer entlasten und das Plus auf der Einnahmeseite erhöht.

Deswegen stellen wir folgende Anträge:

**Der Gemeindevorstand wird beauftragt zur Verbesserung der mittelfristigen Ertragssituation der Gemeinde die folgenden Themen zur Beratung und Beschlussfassung bis zur nächsten Gemeindevertretung am 27.05.2024 vorzubereiten:**

- a. Konzept für den kostendeckenden Betrieb des Bürgerhauses (bspw. Betreibergesellschaft)
- b. Prüfung der Ansiedlung von Unternehmen zur Steigerung der Gewerbesteuererinnahmen & notwendige Maßnahmen zur Ansiedlung
- c. Konzept zur verbesserten Kostendeckung für Bücherei/Bücherbahnhof z.B. durch:
  - Betrieb als Vereinskonzert/Ehrenamt
  - Prüfung ob die Bücherei durch FSJ`ler zusätzlich zum derzeitigen Büchereiteam unterstützt werden kann.

- Stärkere und gewinnbringende Vermarktung des Bücherbahnhofsgebäudes (Hochzeiten, Lesungen, etc.)
- Oder durch sonstigen Einnahmen oder Unterstützungen

d. Prüfung der Schließung der Außengruppen „Waldkindergarten“ und Flummis“. Was für Folgen ergeben sich daraus? Welche Kosteneinsparung hat dies auf die Gemeinde?

Ihre <GfE>

Damit gute Ideen umgesetzt werden!



Markus Boulanger  
(Vorsitzender der Fraktion)